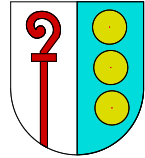


Gemeinde Reinach

Kanton Basel-Landschaft

Mutation
RRB 797
vom 31.05.2016



**Exemplar
Amt für Raumplanung**

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

ZONENREGLEMENT LANDSCHAFT

Reglement über die Zonenvorschriften Landschaft

Information zum Reglementsinhalt

§ Paragraph	Kommentar
Linker Bereich für: Grundeigentumsverbindliche Vorschriften Grundeigentumsverbindliche Vorschriften unterstehen dem Beschluss des Einwohnerrates, sind auflagepflichtig und einspracheberechtigt. <u>Kursiv und unterstrichen hervorgehobene Passagen sind im Sinne des besseren Verständnisses aus der kantonalen oder eidgenössischen Gesetzgebung übernommen worden und unterliegen nicht der Beschlussfassung (ER) und der Genehmigung (RRB).</u>	Rechter Bereich für: Nicht grundeigentumsverbindlicher Kommentar <i>Die gesamte Kommentarspalte ist nicht grundeigentumsverbindlich.</i> <i>Der Kommentar untersteht somit nicht der Beschlussfassung (Einwohnerrat) und Genehmigung (Regierungsrat).</i>

Beispiel



Beispiel



§ 2 Rechtliche Wirkung

¹ Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

² Beigestellte Dokumente

Den Zonenvorschriften beigestellte Dokumente wie Grün-/ Freiraum- und Landschaftskonzept Reinach BL sowie weitere Konzepte und Wegleitungen sind nicht grundeigentumsverbindlich. Diese Grundlagen haben begleitenden Charakter und sind Gemeindebehörden anweisend für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis

Gesetzliche Grundlagen Bund

ArchVo	Verordnung zum Archäologiestgesetz vom 22. November 2005
BGBB	Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991
BW	Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21. Juni 1991
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (bis 2005; danach Bundesamt für Umwelt, BAFU)
ChemRRV	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005
DZV	Eidg. Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dez. 1998
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04. Oktober 1985
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
GSchV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998
GG	Kantonales Gemeindegesetz vom 16. März 1998
JGS	Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986
LRV	Luftreinhalte-Verordnung zum USG vom 16. Dezember 1985 (Bund)
LSV	Lärmschutz-Verordnung zum USG vom 15. Dezember 1986
LES	Lärm-Empfindlichkeitsstufe
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000
TwwV	Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und –weiden von nationaler Bedeutung vom 13. Januar 2010
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 2007
VIVS	Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010
WaG	Bundesgesetz über den Wald vom 04. Oktober 1991
WaV	Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Bund)
kWaG	Kantonales Waldgesetz vom 11. Juni 1998
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Gesetzliche Grundlagen Kanton

DHG	Kantonales Gesetz über den Denkmal- und Heimatschutz vom 09. April 1992
EG ZGB	Kantonales Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuchs vom 16. November 2006
KRIP	Kantonaler Richtplan vom 8. September 2010
Jagdgesetz	Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 7. Juni 2007
NLG	Kantonales Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991
RBG	Kantonales Raumplanungs- und Baugesetz vom 08. Januar 1998
RBV	Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz vom 27. Oktober 1998
USG (K)	Kantonales Umweltschutzgesetz vom 27. Februar 1991

Abkürzungsverzeichnis

ARP	Amt für Raumplanung Kanton Basel-Landschaft
ER	Einwohnerrat
GFLK	Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept
LRB	Landratsbeschluss
RevOR	Revision Ortsplanung Reinach
RRB	Regierungsratsbeschluss
WEP	Waldentwicklungsplan
ZRL	Zonenreglement Landschaft Reinach
ZPL	Zonenplan Landschaft Reinach

Inhaltsverzeichnis

Seite

A.	Erlass	1
B.	Einleitung	1
§ 1	Bestandteile, Zweck, Geltungsbereich	1
§ 2	Rechtliche Wirkung	1
C.	Grundnutzungszonen	1
§ 3	Vorinformation und Vorabklärung	2
§ 4	Bewilligung bzw. Einpassung von Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren	2
§ 5	Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung	3
§ 6	Landwirtschaftszone	4
§ 7	Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone	4
§ 8	Waldareal	4
§ 9	Zonen für öffentliche Werke und Anlagen	5
§ 10	öW+A-Zone für 'Familiengärten' <i>Sektor Fiechten - Erlenhof</i>	6
§ 11	öW+A-Zone für 'Freizeit / Parkierung (Ponyhof)' <i>Sektor Bruderholz</i>	7
§ 12	Grünzone	8
§ 13	Spezialzone 'Jugendheim Erlenhof' <i>Sektor Fiechten - Erlenhof</i>	8
§ 14	Spezialzone für 'Pflanzgärten' <i>Sektor Fiechten - Erlenhof</i>	10
§ 15	Spezialzone für 'Bürgerhütte (Leyhuus) / standortangepassten Vereinssport wie z.B. Hundesport' <i>Sektor Fiechten - Erlenhof</i>	11
§ 16	Spezialzone für 'standortangepassten Vereinssport wie z.B. Hundesport' <i>Sektor Fiechten - Erlenhof</i>	12
§ 17	Spezialzone für 'Vereinssport Armbrustschützen' <i>Sektor Fiechten - Erlenhof</i>	12
§ 18	Spezialzone für 'Sport- und Freizeitanlagen' <i>Sektor Birs</i>	13
D.	Schutzzonen / Schutzobjekte	15
§ 19	Grundsatz / Vereinbarungen	15
§ 20	Landschaftsschutzzone "Fiechten" (Förderung Baumbestände / Obstgärten)	16
§ 21	Landschaftsschutzzone "Bruderholz" (Förderung Natur- und Landschaftswerte)	17
§ 22	Landschaftsschutzzone Eichenförderung	18
§ 23	Freihaltezone	18
§ 24	Schutzzonen / Schutzobjekte (Natur- und Kulturschutzzonen, Natur- und Kulturobjekte)	18
§ 25	Archäologische Schutzzonen	19
§ 26	Aussichtspunkte	20
E.	Schlussbestimmungen	20
§ 27	Vollzug	20
§ 28	Ökologischer Ausgleich / Inventar der Naturobjekte / Erfolgskontrolle	21
§ 29	Beiträge, Abgeltungen	21
§ 30	Ausnahmen / Besitzstandsgarantie	22
§ 31	Strafen	22
§ 32	Aufhebung früherer Beschlüsse	22
§ 33	Inkrafttreten	23
F.	Beschlüsse	24

Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)

Anhang 2: Orientierende Inhalte

A. ERLASS

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 und auf das kantonale Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) vom 08. Januar 1998 und der dazugehörenden Verordnung (RBV) vom 27. Oktober 1998 erlässt der Einwohnerrat Reinach das nachfolgende Zonenreglement Landschaft. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Landschaft die Zonenvorschriften Landschaft.

Der Erlass definiert die massgebenden gesetzlichen Grundlagen der Zonenvorschriften. Die Aufzählung ist nicht abschliessend. Weitere gesetzliche Grundlagen sind im "Gesetzliche Grundlagen / Abkürzungsverzeichnis", auf der vordersten Seite des Reglementes aufgeführt.

B. EINLEITUNG

§ 1 Bestandteile, Zweck, Geltungsbereich

¹ Bestandteile

Die Zonenvorschriften Landschaft bestehen aus

- dem Zonenplan Landschaft (ZPL)
- und dem Zonenreglement Landschaft (ZRL)

Anhänge zum Zonenreglement Landschaft

- Anhang 1: Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte (grundeigentumsverbindlich)
- Anhang 2: Orientierende Inhalte

² Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft ordnen die zulässige Nutzung des Bodens und bezwecken die Abstimmung der Nutzungsbedürfnisse und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele einer zweckmässigen Raumordnung.

Anhang 2 untersteht nicht der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat und der Genehmigung durch den Regierungsrat. Orientierende Planinhalte basieren i. d. R. auf andern Erlassen. Ihnen kommt rein informative Wirkung zu. Sie werden mit der vorliegenden Planung weder beschlossen noch kann gegen sie Einsprache erhoben werden.

³ Geltungsbereich

Die Zonenvorschriften Landschaft finden für das gesamte Gemeindegebiet ausserhalb des im Zonenplan Siedlung festgelegten Perimeters Zonenplan Siedlung Anwendung.

Die anzustrebenden Ziele für Landschaft und Natur sind im kommunalen Richtplan (2005 im Koordinationsblatt U 01 beschrieben).

Ausserhalb des Zonenplanes Landschaft gelten die Zonenvorschriften Siedlung.

§ 2 Rechtliche Wirkung

¹ Zonenplan und Zonenreglement Landschaft

Die Zonenvorschriften Landschaft sind für jedermann verbindlich.

Rechtsgrundlage: § 18 RBG

² Beigestellte Dokumente

Den Zonenvorschriften beigestellte Dokumente wie das Grün-/ Freiraum- und Landschaftskonzept Reinach BL sowie weitere Konzepte und Wegleitungen sind nicht grundeigentumsverbindlich. Diese Grundlagen haben begleitenden Charakter und sind Gemeindebehörden anweisend für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft.

Die nicht grundeigentumsverbindlichen Dokumente dienen den Behörden als zusätzliche Beurteilungsgrundlagen für ihre Entscheide im Rahmen des Vollzugs der Zonenvorschriften (z. B. bei Naturschutzprojekten).

C. GRUNDNUTZUNGSZONEN

C.1 Allgemeine Vorschriften für Bauten und Anlagen

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

¹ Frühzeitige Information und Konsultation

Um unnötige Investitionen und Fehlplanungen verhindern zu können, wird den Grundeigentümern und Bewirtschaftern empfohlen, Absichten über bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen in einem frühen Planungs- oder Projektierungsstadium (Vorstellungen, Skizzen, Entwürfe) beim Bauinspektorat Reinach vorabzuklären.

² Der Gemeinderat behält sich im Sinne von §§ 4 und 5 ZRL ein Mitspracherecht vor, sofern ein qualifiziertes öffentliches Interesse besteht. Gestützt auf § 87 Abs. 4 RBV kann das Bauinspektorat Reinach bei Bauvorhaben zur Beurteilung von Projekten weitere Planunterlagen (z. B. Detailpläne, Umgebungspläne etc.) verlangen.

Frühe Informationen und Abklärungen helfen Planungskosten und Zeit einzusparen.

Die Behörden haben unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips alle massgebenden Interessen zu berücksichtigen und sorgfältig gegeneinander abzuwägen. Ein qualifiziertes öffentliches Interesse für die Einflussnahme der Gemeinde betreffend die Gestaltung von Bauten und Anlagen muss die privaten Anliegen des Gesuchstellers überwiegen.

Das Bauinspektorat Reinach bestimmt die Art der Visualisierung (Pläne, Modell, Bilder etc.) aufgrund der Wichtigkeit des Objektes und seiner Umgebung.

RRB Nr. 1275 vom 15.08.2006: Das Bauinspektorat Reinach ist zuständig für sämtliche Bauvorhaben in der Gemeinde Reinach (auch ausserhalb der Bauzonen). Bauvorhaben die im Bereich des Zonenplanes Landschaft liegen, müssen durch die Gemeinde dem kantonalen Bauinspektorat zur Begutachtung vorgelegt werden.

§ 4 Bewilligung bzw. Einpassung von Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

¹ Bewilligung bzw. Einpassung

Für alle zulässigen Bauten, Anlagen und Nutzungen gilt vorbehältlich des ordentlichen Bewilligungsverfahrens:

- Alle Bauten und Anlagen sind derart in ihre landschaftliche und allenfalls bauliche Umgebung (Landschafts-, Orts- und Aussichtsbild) einzugliedern, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Dies gilt für alle nach aussen in Erscheinung tretenden Bestandteile wie: Stellung, Form, Staffelung und Gliederung der Baumassen; Dachform, Dachneigung und Dachgestaltung, Solaranlagen; Farbgebung und Materialwahl; Aussenbeleuchtung; Terrain- und Umgebungsgestaltung sowie Bepflanzung. Glasfassaden sind vogelsicher zu gestalten.
- Vorbehalten sind Auflagen und Einschränkungen, die sich aus überlagernden Zonen ergeben.
- Für das Errichten von Solaranlagen in allen Zonen gelten übergeordnete eidgenössische und kantonale Bestimmungen.

Rechtsgrundlage:

*Art. 16, 22, 24 RPG,
§ 15 NLG, § 104 RBG.*

Die zuständige kantonale Behörde entscheidet bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (Art. 25 RPG).

Es ist die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Vogelwarte Sempach (2012) zu konsultieren.

Genügend angepasste Solaranlagen in Bauzonen und in Landwirtschaftszonen bedürfen gestützt auf Art. 18a RPG sowie RBG § 104b grundsätzlich keine Baubewilligung. Bewilligungspflicht für einzelne Zonen und Objekte regelt das kant. Raumplanungs- und Baugesetz RBG § 104b.

Bewilligungsfreie Solaranlagen unterstehen einer Meldepflicht beim Bauinspektorat Reinach.

² Aussenbeleuchtung

Der Gemeinderat kann bei Bauvorhaben, die in besonderem Masse Lichtemissionen verursachen, verlangen, dass ein Aussenbeleuchtungskonzept ausgearbeitet wird, das allfällige Massnahmen aufzeigt, die zu einer Minimierung von Lichtverschmutzungen beitragen.

³ Schutzeinrichtungen gegen Unwetterschäden

Dauerhaft und fest montierte Glasbauten / Kunststoffabdeckungen u.ä. gelten als Bauten und sind bewilligungspflichtig. Ausgenommen sind temporäre und saisonal befestigte Schutzeinrichtungen, die demontiert und entfernt werden müssen.

Temporär und saisonal befestigte Schutzeinrichtungen sind z.B. Netze gegen Hagel, Vogel-, Wespen und Fliegenfrass etc.).

Naturgefahren:

4 Naturgefahren

Werden Bauten und Anlagen errichtet, sind deren Standorte auf mögliche Gefährdungen durch Naturgefahren zu überprüfen. Dazu ist die Naturgefahrenkarte BL der Gemeinde Reinach zu konsultieren. Liegt der Standort ausserhalb des Gefahrenkartenperimeters ist die Gefahrenhinweiskarte BL zu berücksichtigen. Weist die Gefahrenhinweiskarte BL einen Gefahrenhinweis für den fraglichen Standort aus, ist mittels eines Gefahrengutachtens, im Detaillierungsgrad einer Gefahrenkarte nach Vorgabe des Bundes, die Eignung des Standortes abzuklären.

Wird durch die Naturgefahrenkarte BL bzw. durch ein Gefahrengutachten eine Gefährdung (z.B. Hochwasser) für den Standort ausgewiesen, sind der Gefährdung angepasste Massnahmen auszuführen. Der ausreichende Schutz der Bauten und Anlagen sowie der sie nutzenden Personen und Tiere vor seltenen Ereignissen (Jährlichkeit 100 - 300 Jahre) ist im Baubewilligungsverfahren nachzuweisen

Es wird empfohlen, bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung die Gefahrenhinweiskarte BL und allenfalls die kommunale Naturgefahrenkarte zu konsultieren.

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

1 Allgemeine Vorschriften für Umgebungsgestaltung

Bei der Umgebungsgestaltung sowie baulichen Veränderungen sind die Aspekte des ökologischen Ausgleichs zu beachten. Es ist eine möglichst naturnahe Gestaltung anzustreben. Die Bepflanzung hat mit einheimischen standortgerechten Arten zu erfolgen. Bei Bodenbefeuchtungen sollen grundsätzlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.

Grünhecken, sind keine baulichen Anlagen und somit nicht bewilligungspflichtig.

Weitere Bestimmungen über zulässige Art der Einfriedigung etc. werden zonenspezifisch geregelt.

2 Allgemeine Vorschriften für Einfriedigungen

Einfriedigungen, mit Ausnahme von Weidezäunen, sind bewilligungspflichtig. Die Einfriedigungen haben sich dem Landschaftsbild anzupassen, dürfen entlang von Strassen und Fusswegen nicht höher als 1.2 m sein und müssen die freie Durchsicht gewährleisten. Zur Verhinderung von Flurschäden sind geeignete Zaunsysteme (z.B. Drahtzäune, elektrische Weidezäune) zu verwenden. Sie müssen für Kleintiere passierbar sein. Zum Waldrand ist ein minimaler Abstand von 3.0 m einzuhalten.

zu beachten:

Empfehlungen des Schweizerischen Tierschutzes (STS): Merkblatt "Sichere Weidezäune für Nutz- und Wildtiere".

Fahr- und Wenderecht für landwirtschaftliche Maschinen vgl. EG ZGB § 135.

Vorschriften für Grünhecken siehe §§ 130/131 EG ZGB.

Für Grünhecken sind einheimische standortgerechte Arten zu verwenden. Es gelten die Abstandsvorschriften des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches Kanton Basel-Landschaft (EG ZGB).

3 Parkierung

Bei Sammelparkplätzen von 6 Abstellplätzen und mehr sind in angemessener Zahl und sinnvoller Anordnung hochstämmige standortgerechte Bäume zu pflanzen.

C.2 Grundzonen

§ 6 Landwirtschaftszone

¹ Zonendefinition

Die Landwirtschaftszone dient:

- der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis;
- der Erhaltung der offenen Landschaft und des Erholungsraums;
- dem ökologischen Ausgleich.

² Nutzungsarten

Für Produktionsformen, Bauten und Anlagen, Nebenbetriebe sowie für Wohnraum und Zweckänderungen gelten die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Raumplanungs- und Bau-rechtes.

³ Überlagernde Schutzzonen

Die Landwirtschaftszone kann durch Schutzzonen überlagert werden.

⁴ Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Landwirtschaftszone gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Rechtsgrundlage:
Art. 16ff. RPG

Landwirtschaftliche Nutzung, ein intaktes Landschaftsbild sowie die Erhaltung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt sollen gleichwertig nebeneinander stehen.

Rechtsgrundlage: § 19 RBG

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärm-empfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 7 Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone

¹ Zonenkonforme Bauten und Anlagen

Zonenkonforme Bauten und Anlagen sind grundsätzlich in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Bauten sind nach Möglichkeit zu Gebäudegruppen zusammenzufassen.

² Dachformen / Dachgestaltung

Als Dachformen sind Sattel-, Pult- und Flachdach zugelassen. Die Farbe der Bedachung soll derjenigen der Nachbargebäude bzw. dem Landschaftsbild angepasst werden.

³ Dachaufbauten

Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind auf Wohnbauten gestattet, sofern sie in einem passenden Verhältnis zur Architektur des Gebäudes stehen und sich bezüglich Lage, Form, Farbe und Grösse ruhig in die Dachfläche einfügen. Die Summe der Breiten der Dachaufbauten und Dacheinschnitte darf die halbe Fassadenlänge nicht überschreiten.

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

- § 3 Vorinformation und Vorabklärung
- § 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren
- § 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

Dauerhaft und fest montierte Glasbauten / Kunststoffabdeckungen u.ä. gelten als Bauten und sind bewilligungspflichtig.

Solaranlagen sind zugelassen, siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art. 18a und RBG § 104b.

§ 8 Waldareal

¹ Abgrenzung

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt.

² Funktionen

Die forstwirtschaftliche Nutzung, Bewirtschaftung und Erholungsfunktion des Waldes hat nach den Vorgaben der forstlichen Planung (Waldentwicklungsplan - Betriebsplan - Waldrandkonzept etc.) sowie den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Die Einhaltung der Schutzziele ist durch die zuständigen Forstorgane zu gewährleisten.

³ Waldränder

Die Waldränder sind im Zusammenhang mit der forstlichen Nutzung in die Pflege miteinzubeziehen.

Rechtsgrundlagen:
Art. 18 RPG, WaG, kWaG.

Das Waldareal ist im Zonenplan Landschaft als orientierender Inhalt dargestellt.

hen. Es ist ein stufiger Aufbau und buchtiger Verlauf mit dornenreichen, einheimischen Arten anzustreben.

4 Wald überlagert mit Schutzzonen / Schutzobjekten

Ist Waldareal mit Schutzzonen / Schutzobjekten überlagert oder im kantonalen Inventar der geschützten Naturobjekte aufgeführt, so ist die Umsetzung der Schutzziele in enger Koordination mit den zuständigen Forstorganen sicher zu stellen. Diese integrieren die Schutzziele in die forstliche Planung. Bei kommunal geschützten Waldarealen ist die Gemeinde für den Vollzug der Natur-schutzbestimmungen zuständig.

Es wird auf das kommunale Konzept "Pflegeplanung Waldränder" verwiesen.

Siehe dazu § 24 Schutzzonen / Schutzobjekte und insbesondere Abs. 2 "Umsetzung".

§ 9 Zonen für öffentliche Werke und Anlagen

1 Zonendefinition

Zonen für öffentliche Werke und Anlagen umfassen Gebiete, die zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden. Zusätzlich sind in beschränktem Umfange andere Nutzungen zulässig, sofern sie mit der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben verträglich sind.

*Rechtsgrundlage:
§ 24 RBG.*

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

2 Nutzung und Bauweise

Die Nutzung richtet sich nach dem für das Werk oder die Anlage vorgegebenen Zweck. Die Bauweise richtet sich nach der Funktion der Anlage und es sind die öffentlichen und privaten Interessen zu berücksichtigen.

3 Nutzungszweck

Im Zonenplan ist der Nutzungszweck bzw. die öffentliche Aufgabe einer bestimmten Zone für öffentliche Werke und Anlagen definiert.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für öW+A-Zonen die Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der eidg. Lärmschutz-Verordnung zulassen.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

In der Zone für öffentliche Werke und Anlagen gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

5 Besondere Bestimmungen zu öW+A-Zonen

Bei den nachfolgend aufgeführten öW+A-Zonen sind ergänzend zu Abs. 1-4, zusätzliche Bestimmungen zu beachten.

a)	öW+A-Zone Nr. 1.2 "Bachöffnung Leibach", (Sektor Fiechten-Erlenhof) Bis zur Bachöffnung kann das Areal für Familiengärten zwischengenutzt werden.
b)	öW+A-Zone Nr. 1.4 "Familiengärten", (Sektor Fiechten-Erlenhof)" Es gelten die speziellen Bestimmungen unter § 10 des Zonenreglementes.
c)	öW+A-Zone Nr. 2.1 "Tierpark", (Sektor Birs): Der Betrieb des Tierparks hat auf die Grundwasserschutzzone Rücksicht zu nehmen.
d)	öW+A-Zone Nr. 2.5 "Waldschule (pädagogische Stätte)", (Sektor Birs) Die Aussenaktivitäten sind mit der Gemeinde abzusprechen.
e)	öW+A-Zone Nr. 2.6 "Technische Infrastruktur, Mischwasserbecken", (Sektor Birs) Die Umgebungsgestaltung ist auf die Reinacherheide (Eingangstor-Situation) und den Birszu-gang abzustimmen.

Der Kanton bzw. die zuständige Fachkommission (Heidekommission) ist bei Bauvorhaben mit einzu-beziehen

f) **öW+A-Zone Nr. 2.7 "Umweltbildung / Naturerleben" (Sektor Birs)**

Das Areal kann für Naturschutzmassnahmen, Erholung, Naturerleben sowie als Umweltbildungszentrum (z.B. Reinacher Heide, Birsraum) genutzt werden. Öffentliche Infrastrukturanlagen wie Naturspielplatz, Erholungseinrichtungen (Ruhe-/ Liegebänke), Ausstellungs-/Informations-Pavillon mit Café sind zugelassen. Der Gemeinderat regelt über eine Vereinbarung den Betrieb des 'Ausstellungs-/Informations-Pavillon mit Café'.

g) **öW+A-Zone Nr. 3.2 "Freizeit / Parkierung (Ponyhof)", (Sektor Bruderholz)**

Es gelten die speziellen Bestimmungen unter § 11 des Zonenreglementes.

Über die Vereinbarung wird unter anderem geregelt:

- Zweckbestimmung, Nutzung
- Grösse (Arealbeanspruchung)
- Öffnungszeiten
- Umgebungsgestaltung
- Cafébetrieb (z.B. Innen-/Aussenplätze etc.).
- Etc.

§ 10 öW+A-Zone für 'Familiengärten'

Sektor Flechten - Erlenhof

¹ Zweckbestimmung / Nutzung

Die öW+A-Zone dient der Erstellung und Bewirtschaftung von Familiengärten.

Zugelassen sind Bauten und Anlagen, die für den Betrieb einer Familiengartenanlage notwendig sind. Namentlich sind dies: Pflanzgärten, Obstgärten, Wiesen, Gartenhäuschen, Gerätekisten, Gewächshäuschen, eine gemeinsam nutzbare Materialhütte bzw. ein Gemeinschaftsgebäude inkl. Infrastruktur (WC-Anlage, Küche etc.) sowie tierschutzgerechte Stallungen für Kleintiere.

Weitere oder zweckfremde Nutzungen sind nicht zulässig. Die Benutzung der Bauten zu Wohn- und Schlafzwecken bzw. als Wochenendhäuschen ist nicht zulässig.

² Bauten und Anlagen

Pro Garteneinheit mit mind. 200 m² Gartenfläche dürfen freistehende Bauten und Bauteile im Gesamtumfang von max. 12 m² Grundfläche erstellt werden.

Zulässige und zur max. Grundfläche zählende Bauten und Bauteile sind: Gerätehäuschen, Gerätekiste, ganzjährig aufgestellte Gewächshäuschen, gedeckte Sitzplätze, Stallungen für Kleintiere.

Zonenplan Landschaft
öW+A-Zone Nm. 1.4

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

Bei Garteneinheiten, die z.B. 400m² und mehr betragen und bei welchen das maximale Gesamtmass von 12 m² für sämtliche Bauten bereits ausgeschöpft wurde, dürfen keine weiteren Bauten und Bauteile realisiert werden.

Solaranlagen: Siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art, 18a und RBG § 104b.

a) Gebäudehöhe Gerätehäuschen:	max. 2.80 m, gemessen an der äussersten Fassadenflucht ab tiefstem Punkt des gewachsenen Terrain bis Schnittpunkte Oberkante rohe Dachkonstruktion
b) Dachform / Dachneigung:	Sattel- oder Pultdach, mind. 15° alte Teilung
c) Dachvorsprünge / gedeckte Sitzplätze:	sind Teil der 12m ² Grundfläche, Einwandung von gedeckten Sitzplätzen nur auf einer Seite
d) Dachvorsprung:	max. 1.0 m
e) Dachaufbauten / Dachfenster:	nicht zulässig
f) Dachbedeckung:	dunkle matte Materialien. Verwendung von Blech ist nicht gestattet.
g) Fassadenmaterial:	Holz in brauner oder naturbelassener Farbgebung
h) Solaranlagen:	zulässig
i) Sitzplatz:	Pergolen, ungedeckter Sitzplatz max. 6 m ²
k) Unterkellerung:	nicht zulässig
l) Einfriedigung:	bis max. 1.20 m Höhe, nur in offener, leichter Ausführung (Drahtgeflecht, Knotengitter) oder Grünhecke

3 Infrastrukturanlagen

Die Errichtung und Installation von Infrastrukturanlagen für Strom, Gas und Wasser (Betrieb einer einfachen Küche) innerhalb des Gartenhäuschens sind gestattet. Zusätzlich ist pro Garten ein Wasseranschluss ausserhalb des Gartenhäuschens zulässig.

An zentraler Lage ist eine Materialhütte bzw. ein Gemeinschaftsgebäude inkl. Infrastruktur (WC-Anlage, Küche etc.) bis max. 30 m² und einer Gebäudehöhe von 4.0 m mit den Massvorschriften von Abs. 2 lit. b) - k) zulässig. Diese ist auf dem Areal der öW+A-Zone für 'Familiengärten' zu erstellen.

4 Parkierung

Die Parkierung hat in Absprache mit der Gemeinde auf dafür vorgesehenen Arealen zu erfolgen.

5 Ökologie

Der Grünflächenanteil pro Familiengarteneinheit muss mind. 2/3 betragen. Diese können als Wiesen, Obstgärten, Pflanzbeete ausgewiesen werden. Die Versiegelung von Plätzen und Wegen durch wasserundurchlässige Beläge ist nicht zulässig.

Die Gärten sind möglichst naturnah (z.B. nach Kriterien Bio-Knospe) zu bewirtschaften; dies unter weitgehendem Verzicht auf den Einsatz von Hilfsstoffen wie Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln. Das Ausbringen von Asche (auch von unbehandeltem Holz stammend) ist untersagt.

6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Die Nutzungsarten der öW+A-Zone für Familiengärten erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

In den öW+A-Zone für Familiengärten sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 11 öW+A-Zone für 'Freizeit / Parkierung (Ponyhof)'**Sektor Bruderholz**

*Zonenplan Landschaft
öW+A-Zone Nm. 3.2*

1 Zweckbestimmung / Nutzung:

Die öW+A-Zone dient der Freizeit. Erlaubt sind Bauten, Anlagen und Infrastruktur für den Betrieb des Ponyhofes, sowie Parkierungsflächen auf Parz. 3815.

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

2 Randbedingungen

Für die Einrichtung und den Betrieb des Ponyhofes gelten folgende zonenrechtliche Randbedingungen:

a) Überbaute Grundfläche:	- max. 400 m ²
b) max. Geschossigkeit:	- 1 Hauptgeschoss (Erdgeschoss) - 1 Sockelgeschoss (SG) - 1 Dachgeschoss (Lagerraum Futter o.ä.)
c) max. Gebäudeprofil: (gemessen an der äussersten Fassade den Flucht bis Schnittpunkt Oberkante rohe Decke bzw. rohe Dachkonstruktion)	- Sockelgeschoss 3.5m (ab tiefstem Punkt des gewachsenen Terrains) - Gebäudehöhe 6.0m (gemessen ohne SG) - Fassadenhöhe 3.5m (gemessen ohne SG)
d) zulässige Dachform:	- Satteldach; bei Querfirst deutliche vertikale Absetzung vom Hauptfirst (mind. 1m)
e) Dachvorsprünge:	- über 1.0m sind Bestandteil des zulässigen Bebauungsmasses
f) Solaranlagen:	- zulässig
g) Hauptmaterialien für Bauten:	- Holz, Kupfer, Tonziegel

Solaranlagen: Siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art. 18a und RBG § 104b.

h) Terrainveränderungen sind minimal zu halten inkl. Abgrabungen am Sockelgeschoss.
i) Max. 12 Stallboxen à 9m ² mit Raumhöhe 2.5m. Stallboxen können auch zu Gruppenlaufställen zusammengefasst werden.
j) Max. 14 Parkplätze für Motorfahrzeuge sind im Bereich der öW+A-Zone Freizeit (Parkierung) anzuordnen.
k) Die Parkplatzgestaltung hat ohne Terrainveränderung mit Oberflächenbefestigung in Mergel zu erfolgen. Der Parkplatz gegen das Waldareal bzw. gegen die Hecke ist mit liegenden Rundhölzern oder Baumstämmen abzugrenzen.
l) Aussenplätze sind mit wasserdurchlässigen Materialien zu versehen (z.B. Mergel o.ä.).
m) Grün- bzw. Freiflächen sind im Sinne des ökologischen Ausgleichs naturnah zu gestalten. Im Rahmen des Baugesuches ist ein Umgebungsplan einzureichen, welcher die ökologischen Massnahmen konkretisiert.

³ Weitere Festlegungen

Weitere Festlegungen wie Vorgaben und Randbedingungen zum Bebauungs-, Nutzungs- und Betriebskonzept, zur Erschliessung und Parkierung sowie zur Ver- und Entsorgung regeln die Einwohnergemeinde und die Betreiber des Ponyhofes in einem privatrechtlichen Vertrag.

⁴ Baurechtsvertrag

Die Grundeigentumsrechte sind in einem Baurechtsvertrag zwischen der Landeigentümerin und den Betreibern des Ponyhofes zu regeln.

Es wird hier auf das Reitwegkonzept Leimental-Birstal-Laufental, Blatt 1 hingewiesen.

§ 12 Grünzone

¹ Zonendefinition

Die Grünzone dient dem ökologischen Ausgleich, dem Biotopverbund sowie als Pufferstreifen zwischen verschiedenen Nutzungen.

² Nutzung

Die Nutzung hat extensiv zu erfolgen oder richtet sich nach den überlagernd definierten Schutzzonen. Die Grünzone ist dauernd vor Überbauung freizuhalten.

*Rechtsgrundlage:
§ 27 RBG, Grünzone*

C.3 Spezialzonen

§ 13 Spezialzone 'Jugendheim Erlenhof'

Sektor Flechten - Erlenhof

¹ Zweckbestimmung / Nutzung / Koordination

In dieser Zone können Bauten, Anlagen und Einrichtungen bewilligt werden, die ausschliesslich den Zielen und dem Zweck der stationären Jugendhilfe und dem stationären Jugendschutz und Menschen mit Behinderung dienen (standortgebundenes Wohnen, Schulung, handwerkliche Ausbildung, Landwirtschaft, Verwaltung).

Die Gemeinde Reinach koordiniert die Massnahmen und den Vollzug der Vorschriften mit der Gemeinde Therwil.

*Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 1.1
Rechtsgrundlage: § 28 RBG*

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

Weitere Bauten des Jugendheimes Erlenhof befinden sich auf Therwiler Boden in einer entsprechenden Spezialzone.

2 Wohnnutzung

Zulässig ist Wohnraum für den Betriebsleiter, nachweisbar standortgebundenes Personal sowie Heimbewohner.

Neuer Wohnraum ist nach Möglichkeit in bestehenden Wohnbauten zu integrieren. Die Baubewilligungsbehörde kann, gestützt auf § 87 Abs. 4 RBV, ein Bedarfsnachweis verlangen, in welchem die vorhandenen Wohnnutzungen ausgewiesen und mit denjenigen des Projektes bilanziert werden. Dabei sind sämtliche Wohnnutzungen innerhalb der Spezialzone in Reinach und Therwil aufzuführen.

3 Bauvorhaben / Mitspracherecht

Bei bewilligungspflichtigen Bauvorhaben wird empfohlen die Gemeinde im Zeitpunkt der Projektierung beizuziehen. Der Gemeinderat kann bei grösseren Bauvorhaben verlangen, dass das Projekt durch eine Fachkommission beurteilt wird.

Bauvorhaben, die über die max. überbaubare Fläche (gem. Abs. 4) hinausgehen, sind nur mit einer Quartierplanung möglich. Dabei ist eine gute Qualität und Einpassung in die Landschaft sicherzustellen.

4 Bebauung

Massgebende Grundfläche für die überbaubare Fläche ist die Gesamtfläche der Spezialzone (33'441 m² im Banne Reinach). Die max. überbaubare Fläche beträgt 12 %. Dabei werden sämtliche Bauten und Nebenbauten inkl. Dachvorsprünge und Balkone angerechnet. Neue Bauten sind möglichst den Bestehenden anzugliedern bzw. in Gebäudegruppen anzuordnen.

Es gelten folgende Massvorschriften:

a) max. überbaubare Fläche:	12 % oder 4'013 m ²
b) Anteil Bauten mit max. Gebäudehöhe 10.5m, max. 2 Vollgeschosse:	höchstens 50 % der max. überbaubaren Fläche
c) Anteil Bauten mit max. Gebäudehöhe 6.5m, max. 1 Vollgeschoss:	mind. 50 % der max. überbaubaren Fläche
d) Messweise max. Gebäudehöhe:	gemessen an der äussersten Fassadenflucht ab tiefstem Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrain bis Schnittpunkte Oberkante rohe Dachkonstruktion
e) max. Gebäudelänge:	frei
f) Dachvorsprünge / Balkone:	Dachvorsprünge über 1.0m und Balkone sind Bestandteil der überbaubaren Fläche
f) zulässige Dachform:	Flach, Pult- und Satteldach
g) Solaranlagen:	zulässig
h) technisch bedingte Aufbauten (diese dürfen das Gebäudeprofil überschreiten):	zulässig

5 Ökologische Ausgleichsflächen

Innerhalb der Spezialzone sind 20 % der Fläche als ökologische Ausgleichsflächen anzustreben, zu erhalten und sachgerecht zu pflegen.

Als ökologische Ausgleichsflächen gelten Hecken, Bäume (insbesondere standortgerechte Hochstammbäume) Schutzbepflanzungen, Naturschutzzonen, extensiv genutzte Lebensräume u.ä.

6 Parkierung (in Ergänzung zu § 5 Abs. 3 ZRL)

Die Parkierung im Zusammenhang mit den Nutzungen der Spezialzone hat innerhalb der Spezialzone zu erfolgen. Alle notwendigen Pflichtparkplätze sind auf dem Areal der Spezialzone nachzuweisen resp. Zu realisieren.

Es wird das Ziel verfolgt, nur standortgebundenes Wohnen zu ermöglichen (keine Fremdwohnnutzung).

Bei der Quartierplanung sind die Bestimmungen und Grundsätze in §§ 37 ff RBG zu beachten.

12 % max. überbaubare Fläche entspricht 4'013 m²

*Stand August 2012:
Erweiterungsmöglichkeit:
ca. 475 m² Grundfläche)*

Bestehende Bauten, mit Gebäudehöhen über 6.5 m bzw. 10.5 m haben Besitzstandsgarantie.

Solaranlagen: Siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art, 18a und RBG § 104b.

Bei Bauvorhaben kann ein Umgebungsplan verlangt werden, in welchem die Grünflächen- und Grünelemente auszuweisen sind (siehe auch § 3, Abs. 2 ZRL, Planunterlagen bei Baugesuchen).

7 Lärm-Empfindlichkeitsstufe / Lärmemissionen und weitere Immissionen

In der Spezialzone "Jugendheim Erlenhof" gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe III gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Die Lärmemissionen und weitere Immissionen sind durch innerbetriebliche Massnahmen auf einem Minimum zu halten und dürfen die benachbarten Erholungsgebiete nicht beeinträchtigen.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

§ 14 Spezialzone für 'Pflanzgärten'**Sektor Flechten – Erlenhof**

Zonenplan Landschaft
Spezialzonen Nm. 1.2

1 Zweckbestimmung / Nutzung

Die Spezialzone dient der Erstellung und Bewirtschaftung von Pflanzgärten.

Zugelassen sind Bauten und Anlagen, die für den Betrieb einer Pflanzgartenanlage notwendig sind. Namentlich sind dies: Pflanzgärten, Obstgärten, Wiesen, Gartenhäuschen, Gerätekisten, Gewächshäuschen sowie tierschutzgerechte Stallungen für Kleintiere.

Weitere oder zweckfremde Nutzungen sind nicht zulässig. Die Benutzung der Bauten zu Wohn- und Schlafzwecken bzw. als Wochenendhäuschen ist nicht zulässig.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

Bei Parzellen, die z.B. 400m² und mehr betragen und bei welchen das maximale Gesamtmass von 12 m² für sämtliche Bauten bereits ausgeschöpft wurde, dürfen keine weiteren Bauten und Bauteile realisiert werden.

2 Bauten und Anlagen

Auf Parzellen von mind. 200 m² dürfen freistehende Bauten und Bauteile im Gesamtumfang von max. 12 m² Grundfläche erstellt werden.

Zulässige und zur max. Grundfläche zählende Bauten und Bauteile sind: Gerätehäuschen, Gerätekiste, ganzjährig aufgestellte Gewächshäuschen, gedeckte Sitzplätze, Stallungen für Kleintiere.

a) Gebäudehöhe Gerätehäuschen:	Max. 2.80 m, gemessen an der äussersten Fassadenflucht ab tiefstem Punkt des gewachsenen Terrain bis Schnittpunkte Oberkante rohe Dachkonstruktion.
b) Dachform / Dachneigung:	Sattel- oder Pultdach, mind. 15° alte Teilung
c) Dachvorsprünge / gedeckte Sitzplätze:	sind Teil der 12m ² Grundfläche, Einwandung von gedeckten Sitzplätzen nur auf einer Seite
d) Dachvorsprung:	max. 1.0 m
e) Dachaufbauten / Dachfenster:	nicht zulässig
f) Dachbedeckung:	dunkle matte Materialien. Verwendung von Blech ist nicht gestattet.
g) Fassadenmaterial:	Holz in brauner oder naturbelassener Farbgebung
h) Solaranlagen:	zulässig
i) Sitzplatz:	Pergolen, ungedeckter Sitzplatz max. 6 m ² ,
k) Unterkellerung:	nicht zulässig
l) Einfriedigung:	bis max. 1.20 m Höhe, nur in offener, leichter Ausführung (Drahtgeflecht, Knotengitter) oder Grünhecke

Solaranlagen: Siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art. 18a und RBG § 104b.

3 Ökologie

Der Grünflächenanteil pro Parzelle muss mind. 2/3 betragen. Diese können als Wiesen, Obstgärten, Pflanzbeete ausgewiesen werden. Die Versiegelung von Plätzen und Wegen durch wasserundurchlässige Beläge ist nicht zulässig.

Die Gärten sind möglichst naturnah (z.B. nach Kriterien Bio-Knospe) zu bewirtschaften; dies unter weitgehendem Verzicht auf den Einsatz von Hilfsstoffen wie Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln. Das Ausbringen von Asche (auch von unbehandeltem Holz stammend) ist untersagt.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Die Nutzungsarten der Spezialzonen für Familiengärten erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

In der Spezialzone für Pflanzgärten sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 15 Spezialzone für 'Bürgerhütte (Leyhuus) / standortangepassten Vereinssport wie z.B. Hundesport'

Sektor Flechten - Erlenhof

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 1.3

1 Zweckbestimmung / Nutzung

In der Spezialzone sind Bauten und Anlagen für den Betrieb einer Bürgerhütte (Leyhuus) und den standortangepassten Vereinssport wie z.B. Hundesport zulässig. Nicht zugelassen sind Nutzungen mit störenden Emissionen (z.B. Lärm- und Geruchsemissionen). Dazu gehören z.B. Motorradsport, Modellflugzeugsport etc. Die Nutzung und der Betrieb hat auf die angrenzenden sensiblen Gebiete Rücksicht zu nehmen.

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

In Rechtskraft erwachsen mit RRB Nr. 1456 vom 25.10.2011.

2 Bauten und Bauteile

a) maximal bebaubare Fläche:	300 m ²
b) Gebäudelänge:	max. 30.0 m
c) Gebäudeprofil: (gemessen an der äussersten Fassadenflucht bis Schnittpunkte Oberkante rohe Decke bzw. rohe Dachkonstruktion)	ab Referenzhöhe 310.0 m ü. M (tiefster Punkt des gewachsenen Terrains) Fassadenhöhe: max. 6.5 m Gebäudehöhe: max. 9.0 m
d) Dachform:	frei
e) Dachvorsprünge:	sind Bestandteil des zulässigen Bebauungsmasses
f) Materialisierung:	für das Gebäude sind möglichst natürliche Materialien zu verwenden
g) Dachaufbauten / Dachfenster:	nicht gestattet
h) Solaranlage:	zulässig
i) Unterkellerung:	zulässig

Es sind auch die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

Solaranlagen: Siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art. 18a und RBG § 104b.

3 Einfriedigungen:

Das Gelände ist mit einem Zaun von max. 1.2 m Höhe in offener, leichter Ausführung (Drahtgeflecht, Knotengitter) oder mit Grünhecken gegen Naturschutzzonen und Wald abzugrenzen.

4 Gestaltung Bürgerhütte und Umgebung

Die Gestaltung der Bürgerhütte und der Umgebung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat. Das Gebäude und die Umgebungsgestaltung haben sich gut in die Landschaft einzufügen.

5 Parkierung / Veloparkplätze

Es sind maximal 8 Parkplätze für Anlieferung und in ihrer Mobilität eingeschränkte Besuchende im Zusammenhang mit der möglichen Nutzung zulässig. Es sind Veloparkplätze einzurichten.

6 Umgebungsbeleuchtung

Umgebungsbeleuchtung ist bei minimierter Belastung angrenzender sensibler Gebiete zulässig. Wie dies geschieht, ist im Rahmen des Baugesuchsverfahrens im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle in einem Beleuchtungskonzept darzustellen. Dieses Konzept ist der Baubewilligungsbehörde mit den Baugesuchsunterlagen zu unterbreiten.

7 Energienutzung

Die Energienutzung für die Gebäude hat nachhaltig zu erfolgen. Wie dies geschieht, ist im Einvernehmen mit der kantonalen Energiefachstelle im Rahmen des Baugesuchverfahrens in einem Energiekonzept darzustellen. Dieses Konzept ist der Baubewilligungsbehörde mit den Baugesuchsunterlagen zu unterbreiten.

8 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Die Nutzungsarten der Spezialzonen für Bürgerhütte / Vereinssport wie z.B. Hundesport erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

In der Spezialzone für Bürgerhütte / Vereinssport sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 16 Spezialzone für 'standortangepassten Vereinssport wie z.B. Hundesport'

Sektor Flechten - Erlenhof

1 Zweckbestimmung / Nutzung

In der Spezialzone sind Anlagen für den standortangepassten Vereinssport wie z.B. Hundesport zulässig. Nicht zugelassen sind Nutzungen mit störenden Emissionen (z.B. Lärm- und Geruchsemissionen). Dazu gehören z.B. Motorsport, Modellflugzeugsport etc. Die Nutzung und der Betrieb hat auf die angrenzenden sensiblen Gebiete Rücksicht zu nehmen.

Es sind keine dauernden Bauten und Parkierungsflächen zulässig. Die Parkierung hat auf den von der Gemeinde bezeichneten öffentlichen Parkplätzen zu erfolgen.

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 1.4

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Parkierung auf öffentlichen Parkplätzen z.B. beim Friedhof.

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

In der Spezialzone für Vereinssport sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

2 Einfriedigungen

Einfriedigungen sind bis max. 1.2 m Höhe in offener, leichter Ausführung mit geeigneten Zaunsystemen wie z.B. Drahtzäune, elektrische Weidezäune) oder als Grünhecke zulässig.

3 Umgebungsbeleuchtung

Umgebungsbeleuchtung ist bei minimierter Belastung angrenzender sensibler Gebiete zulässig. Wie dies geschieht, ist im Rahmen des Baugesuchverfahrens im Einvernehmen mit der kantonalen Naturschutzfachstelle in einem Beleuchtungskonzept darzustellen. Dieses Konzept ist der Baubewilligungsbehörde mit den Baugesuchsunterlagen zu unterbreiten.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Die Nutzungsarten der Spezialzonen für Vereinssport wie z.B. Hundesport erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 1.5

Rechtsgrundlage: § 28 RBG

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

§ 17 Spezialzone für 'Vereinssport Armbrustschützen'

Sektor Flechten - Erlenhof

1 Zweckbestimmung / Nutzung

In der Spezialzone sind Bauten und Anlagen für den Vereinssport Armbrustschützen zulässig.

2 Bauten und Bauteile

a) Bebauungsziffer:	max. 5 %
b) Gebäudelänge:	max. 18.0 m
c) Gebäudehöhe:	max. 4.5 m, gemessen an der äussersten Fassadenflucht ab tiefstem Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrains bis Schnittpunkte Oberkante rohe Dachkonstruktion

d) Dachform / Dachneigung:	Sattel- oder Pultdach, mind. 20° alte Teilung
e) Dachvorsprünge	über 1.0m sind Bestandteil des zulässigen Bebauungsmasses
f) Dachaufbauten / Dachfenster:	nicht zulässig
g) Unterkellerung:	zulässig
h) Einfriedigung:	bis max. 1.2 m Höhe, nur in offener, leichter Ausführung (Drahtgeflecht, Knotengitter) oder als Grünhecke.
i) Solaranlagen:	zulässig

Bestehende Bauten, die das max. zulässige Bebauungsmass überschreiten haben Besitzstandsgarantie.

Solaranlagen: Siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art. 18a und RBG § 104b.

3 Parkierung

Die Parkierung hat grundsätzlich auf dem Areal der Spezialzone zu erfolgen oder in Absprache mit der Gemeinde an dafür vorgesehenen Arealen. Auf dem Areal der Spezialzone sind max. 5 Parkplätze zugelassen.

4 Lärm-Empfindlichkeitsstufe

Die Nutzungsarten der Spezialzonen für Armbrustschützen erfordern keine Festlegung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe.

In der Spezialzone für Vereinssport sind gemäss Zweckbestimmungen keine lärmempfindlichen Räume im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der LSV zugelassen.

§ 18 Spezialzone für 'Sport- und Freizeitanlagen'

Sektor Birs

Zonenplan Landschaft
Spezialzone Nr. 2.1

1 Zweckbestimmung / Nutzung

In der Spezialzone sind Bauten und Anlagen für Sport und Freizeit, namentlich für Camping und Caravaning, Tennis sowie Sport- und Freizeithallen (Hauptbauten) zugelassen.

Als Nebenbauten sind zulässig: Garderoben, Sanitäranlagen, Abstellräume, Aufenthaltsräume, Kiosk, der Sportanlage zugehörendes Restaurant, Büro sowie betriebsnotwendige Abwartswohnungen.

Nicht zugelassen sind: Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen sowie störenden Immissionen (z.B. Lärm- und Geruchsimmissionen). Dazu gehören z.B. Motorradsport, Fussball etc.

Rechtsgrundlage: § 26 RBG

Es sind die allgemeinen Vorschriften für Bauten und Anlagen zu beachten:

§ 3 Vorinformation und Vorabklärung

§ 4 Einpassung Bauten und Anlagen / Aussenbeleuchtung / Schutzeinrichtungen / Naturgefahren

§ 5 Umgebungsgestaltung / Einfriedigungen / Parkierung

2 Bebauung

Massgebende Grundfläche für die überbaubare Fläche ist die Gesamtfläche der Spezialzone (39'187 m²). Die Massvorschriften gelten für Bauten und Anlagen.

Für neue Bauten ist das Einverständnis aller Eigentümer innerhalb der Spezialzone einzuholen.

Es sind folgende Vorschriften massgebend:

a) max. überbaubare Fläche:	max. 4'000 m ² für Haupt- und Nebenbauten (gesamthaft für die ganze Spezialzone)
b) Bebauungsziffer pro Parzelle (gilt auch für Baurechtspartellen):	frei
c) Anzahl Bauten:	- max. 4 Hauptbauten - max. 6 Nebenbauten - anstelle einer Hauptbaute können auch zwei Nebenbauten realisiert werden

Entspricht ca. 10% der SPZ.

d) Gebäudehöhe Hauptbauten:	max. 10.00 m
e) Gebäudehöhe Nebengebäude:	max. 4.50 m
f) Messweise max. Gebäudehöhe	gemessen an der äussersten Fassadenflucht ab tiefstem Punkt des gewachsenen bzw. abgegrabenen Terrain bis Schnittpunkte Oberkante rohe Dachkonstruktion.
g) Dachform / Dachmaterial für Haupt- und Nebengebäude:	Sattel-, Pult-, Walm- und Flachdach, mit Ziegeln oder dunklem Material einzudecken oder nach Möglichkeit zu begrünen. Flachdächer sind extensiv zu begrünen.
h) Dachvorsprünge / Balkone	über 1.0m sind Bestandteil des zulässigen Bebauungsmasses
i) Solaranlagen:	zulässig
k) Unterkellerung	zulässig
l) Sport- bzw. Tennishallen	Alternativ zu massiven Hallenbauten können auch Traglufthallen (Ballonhallen) als Hauptbauten zugelassen werden.

Solaranlagen: Siehe dazu § 4 Abs. 1 ZRL und Rechtsgrundlage RPG Art. 18a und RBG § 104b.

z.B. Föhre, Spitzahorn, Eiche etc.

Länge der bestehenden Hecke ca. 80m.

³ Umgebungsgestaltung (in Ergänzung zu § 5 Abs. 1 ZRL)

Zum Schutz des Landschaftsbildes sind mind. 120 einheimische hochstämmige Bäume zu erhalten oder neu zu pflanzen und sachgerecht zu pflegen. Diese sind anteilmässig auf die Stamm- bzw. Baurechtspartellen zu verteilen. Ist dies nicht möglich, sind diese auf anderen Parzellen innerhalb der Spezialzone nachzuweisen. Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haben auf Verlangen der Gemeinde den Nachweis über den Baumbestand zu erbringen.

Ist die Entfernung, der im Zonenplan Landschaft definierten Hecke auf Parz. 1965 infolge eines Bauprojektes für eine Hauptbaute unumgänglich, kann diese innerhalb der Spezialzone neu angelegt werden (Aufteilung auf max. 2 Heckenabschnitte möglich).

4 Erschliessungs- und Infrastruktureinrichtungen / Parkierung (in Ergänzung zu § 5 Abs. 3 ZRL):

Art und Anordnung der wichtigsten Erschliessungs-, Ver- und Entsorgungsanlagen sind mit den zuständigen Gemeindeinstanzen abzusprechen.

Die interne Erschliessung ist Sache des Grundeigentümers. Es ist eine öffentliche Fusswegverbindung in Richtung Dornacherweg in Koordination mit der Spezialzone für Tennisanlagen anzulegen. Der Durchgang ist zu gewährleisten.

Die Parkierung hat grundsätzlich auf dem Areal der Spezialzone zu erfolgen oder in Absprache mit der Gemeinde auf dafür vorgesehenen Arealen.

5 Spezielle Vorschriften für den Campingbetrieb**a) Standplätze**

Ein Drittel der Standplätze ist für Touristen und Durchreisende zu reservieren. Die übrigen dürfen als sogenannte Residenz-Standplätze genutzt werden.

b) Mobile Einrichtungen

Auf allen Standplätzen sind nur mobile Unterkünfte gestattet. Als solche gelten:

- Wohnmobile
- Zelte
- demontierbare Vorbauten
- Personenwagen

c) Benützungsdauer / Überwinterung

Die Benützung des Campingplatzes ist nur vom März bis November oder in Absprache mit der Gemeinde gestattet.

Wohnwagen und Wohnmobile inkl. Vorzelte können unter nachfolgenden Voraussetzungen am Standort überwintert und eingeschränkt genutzt werden. Das übrige Areal ist zu räumen und zu reinigen.

Standard für Überwinterung

- Die Vorzelte müssen den Charakter einer Zeltkonstruktion behalten. Holz-, Kunststoff- oder Blechkonstruktionen sowie -verkleidungen sind nicht gestattet.
- Die Vorzelte dürfen nicht beheizt werden.

6 Lärm-Empfindlichkeitsstufe / Lärmemissionen

In der Spezialzone für Camping gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe II gestützt auf die eidgenössische Lärmschutzverordnung.

Regelung Gehrecht und Unterhalt über Dienstbarkeit

Für Bodenbefestigungen ist § 5 Abs. 1 im Speziellen zu beachten. Es sollen grundsätzlich wasser-durchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden, die nach Möglichkeit für Spontanvegetation geeignet sind.

Bei Bedarf findet einmal jährlich ein gemeinsamer Kontrollgang mit je einem Vertreter der Technischen Verwaltung der Gemeinde und des Vorstandes des CCBB statt.

Der Camping- und Caravaningclub beider Basel (CCBB) definiert in seinen Statuten die Vorgaben für Vorzeltverstärkungen bzw. Überdächer. Der Vorstand des (CCBB) kann aufgrund der Vorgaben eine entsprechende Bewilligung erteilen.

Der Rückbau beanstandeter Vorzelte oder Überdächer wird durch den Vorstand des Camping- und Caravaningclub beider Basel vollzogen. Die Statuten sind mit dem Bauinspektorat Reinach abzusprechen.

Die Zuordnung der Lärm-Empfindlichkeitsstufe (LES) hat nur Gültigkeit für Gebäude mit lärmempfindlichen Räumen im Sinne von Art. 2 Abs. 6 der Lärmschutz-Verordnung.

D. SCHUTZZONEN / SCHUTZOBJEKTE

§ 19 Grundsatz / Vereinbarungen

1 Grundsatz

Die Schutzzonen und Schutzobjekte dienen der Erhaltung und Förderung der Natur- und Landschaftswerte. In den Schutzzonen und an den Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die dem Schutzziel zuwiderlaufen. Der Gemeinderat unterstützt Massnahmen zur Förderung des ökologischen Ausgleichs und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

Inhalte der Vereinbarungen:

Die von der Gemeinde und dem Grundeigentümer und / oder dem Bewirtschafter gegenseitig unterzeichneten Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarungen enthalten folgende Inhalte:

- Objektdefinition (Lage, Ausdehnung / Fläche, Parzellennummer, Eigentümer, Bewirtschafter)
- Objektbeschreibung und Bedeutung
- Schutzziele
- Bewirtschaftungs- und Pflegemassnahmen

²Vereinbarungen

Der Gemeinderat sorgt wo nötig und relevant über Vereinbarungen mit Grundeigentümern / Bewirtschaftern dafür, dass die im Zonenplan Landschaft ausgewiesenen Schutzzonen und Schutzobjekte richtig unterhalten oder angepasst bewirtschaftet werden.

Für ökologisch bedeutsame Objekte in den Landschaftsschutzzonen und ausserhalb von Schutzzonen können freiwillige Vereinbarungen getroffen werden. Diese Vereinbarungen berücksichtigen in erster Priorität Objekte / Flächen im Bereich der Landschaftsschutzzonen und der Vernetzungsachsen.

Voraussetzungen und Grundlagen betreffend finanzieller Abgeltung für erforderliche Pflege- und Unterhaltmassnahmen sind unter § 29 "Beiträge, Abgeltungen" im Zonenreglement definiert.

§ 20 Landschaftsschutzzone "Flechten" (Förderung Baumbestände / Obstgärten)

¹ Landschaftsschutzziele / Bedeutung

Die Landschaftsschutzzone Flechten bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des gebietstypischen Landschaftsbildes. Dieses soll in seinem Bestand und in seinem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Die Ausstattung und Gliederung durch ein Mosaik von verschiedenen Nutzungen wie z. B. wertvolle Obstwiesen, extensiv genutzte Flächen, strukturreiche Waldränder, Hecken sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt ist zu erhalten und zu fördern.

Als bedeutendes Ziel in der Landschaftsschutzzone "Flechten" wird die Erhaltung und Förderung des ökologisch und landschaftlich sehr wertvollen Hochstamm-Streuobstbaues mit seinen charakteristischen Tier- und Pflanzenarten angestrebt.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Förderziele angemessen zu berücksichtigen.

² Fördermassnahmen

Für die Erreichung der ökologischen Schutzziele gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Gemeinde strebt schriftliche Vereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen / Bewirtschaftern an.

Die Gemeinde setzt sich für die Berücksichtigung folgender Bewirtschaftungsrichtlinien ein: Erhalten und Pflegen des Obstbestandes, Ersetzen abgehender Bäume in der Nähe ihres Standortes durch neue Obst- oder Feldbäume, Neupflanzung von Hochstamm-Bäumen. Extensive Streuobstwiese (nur leichte Düngung) oder Extensivieren der Nutzung angrenzender Flächen. Anlegen von Kleinstrukturen.

*Rechtsgrundlage: Im Sinne von
§ 11 RBV*

*Anmerkung:
Für kantonale Verträge sind weitere
ökologische Ausgleichsflächen
(Zurechnungsflächen) in maximal
50 m Entfernung zum Obstgarten
zwingend. (gemäss Auflagen kanto-
nale Ökobeiträge, Stand 2012,
Landwirtschaftliches Zentrum Eben-
rain).*

*Empfehlung bei abgehenden Bäu-
men: Einzelne Totholzbäume sind
möglichst stehen zu lassen.*

³ Schutzvorschriften

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzone ist im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten.

In das Landschaftsbild eingepasste Obstanlagen und temporäre bzw. saisonal befestigte Schutzeinrichtungen für Kulturen sind soweit erlaubt als sie mit den Förderzielen vereinbar sind. Folientunnels sowie Intensiv-Obstanlagen sind nicht erlaubt.

Einpassung von Obstanlagen durch Aufwertungsmassnahmen wie z.B. Stehenlassen von Totholzbäumen, Anlegen von Krautsäumen, Kleinstrukturen (Lesesteinhaufen, Asthaufen etc.), Anpflanzen von Strauchgruppen, Hecken zur optischen Abgrenzung, etc.

Schutzeinrichtungen siehe auch Bestimmungen § 4 Abs. 3 ZRL.

§ 21 Landschaftsschutzzone "Bruderholz" **(Förderung Natur- und Landschaftswerte)**

¹ Landschaftsschutzziele / Bedeutung

Die Landschaftsschutzzone Bruderholz bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des gebietstypischen Landschaftsbildes. Dieses soll in seinem Bestand und in seinem räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Als bedeutendes Ziel der Landschaftsschutzzone "Bruderholz" wird die Erhaltung der offenen Landschaft mit verschiedenen Weitblicken angestrebt. Daneben soll eine ökologische Aufwertung durch extensiv bewirtschaftete Vernetzungs- und Naturobjekte zur Förderung insbesondere von Brutvögeln und Kleintieren wie Feldhase etc. angestrebt werden. Der Streuobstbau soll erhalten und weiter gefördert werden.

Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind in Beachtung der Förderziele angemessen zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlage: Im Sinne von § 11 RBV

² Fördermassnahmen

Für die Erreichung der ökologischen Schutzziele gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit. Die Gemeinde strebt schriftliche Vereinbarungen mit den GrundeigentümerInnen / Bewirtschaftern an.

Die Gemeinde setzt sich für die Berücksichtigung folgender Bewirtschaftungsrichtlinien und Aufwertungsmassnahmen ein: Anlegen von Brachen, Säumen, Ackerschonstreifen, Extensiväckern, extensiv genutzten Wiesen, Hecken und Gehölzen, Baumreihen, strukturreichen Waldrändern mit vorgelagerten Extensivflächen (Wiesen, Säume u. a.) sowie Erhalten und Pflegen des Obstbestandes.

Einpassung von Obstanlagen durch Aufwertungsmassnahmen wie z.B. Stehenlassen von Totholzbäumen, Anlegen von Krautsäumen, Kleinstrukturen (Lesesteinhaufen, Asthaufen etc.), Anpflanzen von Strauchgruppen, Hecken zur optischen Abgrenzung, etc.

³ Schutzvorschriften

Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes widersprechen.

Die Landschaftsschutzzone ist im Grundsatz von neuen Bauten freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln.

In das Landschaftsbild eingepasste Obstanlagen und temporäre bzw. saisonal befestigte Schutzeinrichtungen für Kulturen sind erlaubt. Temporäre Folientunnels sind zulässig, sofern sie nicht zur Reduktion des Erholungswertes durch Sichtbeeinträchtigung entlang der Wege führen.

Schutzeinrichtungen siehe auch Bestimmungen § 4 Abs. 3 ZRL.

§ 22 Landschaftsschutzzone Eichenförderung

¹ Landschaftsschutzziele / Bedeutung

Die Landschaftsschutzzone "Eichenförderung" bezweckt die Erhaltung und Aufwertung des gebietstypischen Waldbildes. Die vorhandenen Eichenbestände sind speziell zu erhalten, zu fördern und zweckmässig zu verjüngen.

² Fördermassnahmen

Für die Erreichung der ökologischen Schutzziele sind im Rahmen der forstlichen Planung folgende Grundsätze zu beachten: Erhalten einer genügenden Anzahl alter Eichen durch Nutzungsverzicht, Durchforsten zur Erhaltung der Gesundheit der Eichen, Durchforsten zur Erhöhung des Eichenanteils in jüngeren Beständen, Verjüngen des Bestandes.

³ Schutzvorschriften

Die Schutz- und Förderziele sowie Fördermassnahmen werden im Rahmen der forstlichen Planung berücksichtigt.

Rechtsgrundlage: Im Sinne von § 11 RBV

Es sind gezielt einzelne Höhenbäume und Totholzbäume stehen zu lassen.

§ 23 Freihaltezone

¹ Bedeutung Freihaltezone

Die Freihaltezone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender, nicht verbauter Landschaftsräume und die Erhaltung des Landschaftsbildes. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt gewährleistet.

Die Freihaltezone ist im Grundsatz von neuen Bauten und Anlagen freizuhalten. Zonenkonforme Bauten und Anlagen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung sind zulässig. Sie sind in unmittelbarer Hofnähe anzusiedeln. Falls es den Schutzziele dient, können neue landwirtschaftliche Bauten auch an anderen Standorten realisiert werden.

² Entwicklungsziel

Eine Ausstattung und Gliederung z.B. durch Hecken, Feldgehölze, landschaftsprägende Baumgruppen, Hochstamm-Obstbäume und Einzelbäume sowie Standorte mit artenreicher und besonderer Pflanzenvielfalt soll gefördert werden.

Im Gebiet Käppelimmatten ist die Bachöffnung des Chäppelibächlis als Entwicklungsziel zu nennen.

§ 24 Schutzzonen / Schutzobjekte (Natur- und Kulturschutzzonen, Natur- und Kulturobjekte)

¹ Zweck der Schutzzonen und Schutzobjekte

Schutzzonen und Schutzobjekte bezwecken:

- die Erhaltung und Aufwertung von ökologisch, wissenschaftlich, ästhetisch oder kulturell besonders wertvollen Landschaftsteilen und -elementen.
- die Erhaltung seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Sicherung und Vernetzung ihrer Lebensräume.

Rechtsgrundlage: § 10 RBV

Zur Werterhaltung sind meist konkrete Pflege- und Unterhaltsmassnahmen notwendig. Die Verantwortung hierfür muss objektspezifisch zugewiesen werden.

2 Umsetzung

Die Gemeinde setzt sich, wo nötig und relevant, mittels Vereinbarungen mit GrundeigentümerInnen und / oder BewirtschafterInnen gemäss § 19 Abs. 2 ZRL für die Bewahrung und Förderung naturkundlich und kulturhistorisch interessanter Schutzobjekte (Einzel- oder Flächenobjekte) ein. Insbesondere sind dies Magerwiesen, Feuchtwiesen, Quellen, Gewässer mit Uferbegleitvegetation, Waldränder, Hecken und Feldgehölze sowie weitere Standorte mit hoher Biodiversität oder besonderen Arten. Diese Objekte prägen einen wesentlichen Teil des Landschaftsbildes oder haben bezüglich der Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung.

3 Schutzvorschriften

Für die Schutzzonen und Schutzobjekte gilt: Ihr Bestand, ihr Wert und ihre Wirkung dürfen nicht beeinträchtigt oder zerstört werden. Es dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, die den Schutzziele widersprechen. Gefährdungen aller Art, wie z.B. das Errichten von Bauten, Lagerplätze, Abgrabungen im Wurzelbereich von Gehölzen, dem Schutzzweck widersprechende Nutzungen und Pflegemassnahmen sind untersagt.

Im grundeigentumsverbindlichen Anhang 1 ZRL sind ergänzend spezifische Schutzziele und Schutzmassnahmen für die Schutzzonen und für die Schutzobjekte verbindlich festgelegt.

4 Baumreihen / Einzelbäume (geplant bzw. angestrebt) / Vernetzung

Die Ergänzung von Baumreihen und Einzelbäumen (geplant bzw. angestrebt) dienen der ökologischen Vernetzung der verschiedenen Lebensräume. Als Vernetzungsobjekte können Hochstamm-Obstbäume, hochstämmige Feldebäume, Hecken und Gebüschgruppen und weitere ökologische Naturwerte angelegt werden. Ergänzungs- und Vernetzungsmassnahmen erfolgen in Absprache und mit dem Einverständnis der GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen.

5 Natur- bzw. Kulturobjekte auf Kantonsstrassenparzellen

Tangieren Natur- oder Kulturobjekte Kantonsstrassenparzellen, so haben diese Objekte orientierenden Charakter. Müssen im Rahmen eines Bauprojektes Natur- oder Kulturobjekte entfernt werden, setzt sich der Gemeinderat dafür ein, dass Ersatzmassnahmen geleistet werden.

Es sind dies:

- Naturschutzzonen
- Kulturschutzzonen
- Natur- und Kulturobjekte (bestehende Hecken, Feldgehölze, Baumreihen, Einzelbäume, Baumgruppe, Wegkreuze, Denkmal etc.)

Im Zonenplan Landschaft werden der "Erhalt / Ergänzung Baumreihen" als Reihen von Ringsymbolen dargestellt. Die Ringe stehen jedoch nicht für eine exakte Verortung einzelner Bäume.

Es wird im Speziellen auf Kapitel B im Anhang 1 verwiesen.

§ 25 Archäologische Schutzzonen

1 Zonenabgrenzung

Im Bereich der im Zonenplan Landschaft dargestellten archäologischen Schutzzonen sind archäologische Spuren vorhanden bzw. werden solche vermutet.

2 Schutzziel

Archäologische Schutzzonen bezwecken den Schutz archäologischer Stätten und Geschichtszeugnisse sowie der zu ihrem Schutz notwendigen Umgebung. Diese sind aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung. Mit der Ausscheidung der überlagerten archäologischen Schutzzonen soll die Erforschung und soweit möglich, die Erhaltung der darin vorhandenen archäologischen Objekte sichergestellt werden.

Rechtsgrundlage:

§ 19 RBV und ArchVo

Zu den Schutzobjekten gehören speziell auch die historischen Verkehrswege, erhoben mit dem Bundesinventar Historische Verkehrswege Schweiz (siehe Anhang 2).

ArchG §5, ArchVo §3: Eingriffe, die zu Gefährdungen archäologischer Substanz führen, bedürfen einer Archäologiebewilligung.

ArchG § 13: Die kant. Fachstelle kann bei Bauvorhaben im Rahmen einer Baueinsprache eine archäologische Untersuchung verlangen bzw. verfügen.

³ Archäologische Schutzzonen

In den im Zonenplan definierten archäologischen Schutzzonen sind folgende Objekte vorhanden bzw. werden solche vermutet:

- Zone A: Jungsteinzeitliche, bronzezeitliche und römische Siedlung und Brandgräberfelder, Gebiet Langrüttliweg / Fleischbachstrasse
- Zone I: Römisches Brandgräberfeld, Gebiet Brüel / Käppeli
- Zone P: Steinzeitliche Siedlung, Gebiet Bruderholz / Wannen
- Zone Q: Steinzeitliche Siedlung, Gebiet Spitzenhägeli / Hohle Gass
- Zone R: Steinzeitliche Siedlung, Gebiet Rüttenen / Hinter Schlatt
- Zone S: Mittelalterlicher Hof, Gebiet Schlathhof
- Zone T: Vermutete Grabhügel, Gebiet Leuwald

Nähere Beschreibung der Objekte siehe Anhang 1.

Zonen B, C-H, J-O befinden sich innerhalb des Siedlungsgebietes

§ 26 Aussichtspunkte**¹ Zonendefinition**

Im Bereich der Aussichtspunkte wird die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten bezweckt.

² Höhenbegrenzungen

Bauten, Anlagen und Neupflanzungen sind höhenmässig so zu begrenzen, dass die Aussicht und Blickrichtung nicht beeinträchtigt wird.

Blickrichtung und Angaben zu Rundsichten sind im Zonenplan Landschaft definiert.

Rechtsgrundlage:
§ 29 RBG

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**§ 27 Vollzug****¹ Überwachung / Vollzug**

Der Gemeinderat ist für den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft zuständig. Das beratende Organ des Gemeinderates ist die Gemeindeverwaltung. Diese übernimmt Aufgaben des Vollzugs, führt Erfolgskontrollen durch und bringt Anträge zwecks Überprüfung einzelner Vorschriften zuhanden des Gemeinderates ein. Der Gemeinderat kann für einzelne Aufgaben zusätzlich ein Gremium oder externe Fachberater einsetzen.

² Zuständigkeit Kanton

Mit der Aufnahme der Schutzobjekte ins Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft treten die im Rahmen der Unterschutzstellung erlassenen kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

³ Richtlinien / Verordnungen

Der Gemeinderat kann ergänzende Richtlinien, Wegleitungen und Merkblätter erlassen. Diese dienen dem Vollzug dieses Reglementes und der Beurteilung von Massnahmen, die gestützt auf die Inhalte der Zonenvorschriften Landschaft umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage:
§ 72 GG

Bei notwendig werdenden Anpassungen von grundeigentumsverbindlichen Bestimmungen sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.

§ 28 Ökologischer Ausgleich / Inventar der Naturobjekte / Erfolgskontrolle

¹ Ökologischer Ausgleich

Die Gemeinde sorgt für die Vernetzung und den ökologischen Ausgleich mit geeigneten Natur- und Landschaftselementen.

Der ökologische Ausgleich soll durch einen Verbund vielfältiger, wertvoller Lebensräume wie Feldgehölze, Hecken, Gewässer, Uferbestockungen, Ackerrandstreifen, Hochstamm-Obstbäume oder mit anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation erreicht werden.

² Inventar der Naturobjekte (Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept)

Das Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept bezeichnet alle interessanten und schutzwürdigen Naturobjekte des Gemeindegebietes. Das Konzept ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

³ Erfolgskontrolle Naturwerte / Überprüfung Schutzzonen, Schutzobjekte

Der Gemeinderat veranlasst eine periodische Erfolgskontrolle über die kommunalen Naturschutzbemühungen.

⁴ Nicht heimische Problemarten

Der Gemeinderat sorgt bei Bedarf für Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten. Eine Bepflanzung mit Arten, die zu den sogenannten invasiven Neophyten gezählt werden, ist nicht zulässig.

Eine Erfolgskontrolle erfolgt ca. alle 5 - 10 Jahre.

Bei Änderungen an Schutzzonen bzw. Schutzvorschriften sind die Verfahrensschritte, gestützt auf das RBG, zu beachten.

Problemarten:

Massnahmen sind dann zu verfügen, wenn invasive gebietsfremde Arten Naturwerte, natürliche Lebensräume, die Gesundheit von Mensch und Tier oder Infrastruktur schädigen. Massnahmen sind auch dann angezeigt, wenn sich Bestände von Problemarten rasch ausbreiten und Schäden absehbar sind. > siehe auch Schwarze Liste und Watch-List der Schweizerischen Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen (SKEW).

§ 29 Beiträge, Abgeltungen

¹ Zweckgebundene Mittel

Die Gemeinde fördert den Vollzug der Zonenvorschriften Landschaft mit zweckgebundenen Beiträgen. Sie stellt die dazu erforderlichen Mittel im Rahmen des jährlichen Budgets zur Verfügung.

² Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge

Der Gemeinderat erlässt Richtlinien oder Verordnungen über Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge. Mit diesen Erlassen wird die Verwendung der kommunalen Mittel für Schutzobjekte, für ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes geregelt, insbesondere die Abgeltung für erschwerte Bewirtschaftung, für Nutzungseinschränkungen, für besondere Leistungen sowie Massnahmen, welche die übliche Bewirtschaftung und Pflege überschreiten.

Abgeltungs- und Bewirtschaftungsbeiträge sind mit Vereinbarungen, gestützt auf § 19 ZRL, vertraglich zu regeln.

³ Beitragsentrichtungsmodus

Es können sowohl einmalige Zahlungen wie auch wiederholte Beiträge ausgerichtet werden.

*Rechtliche Grundlage:
§ 17 NLG*

Abgeltungen für zusätzliche Aufwendungen zur Erreichung der in diesem Reglement beschriebenen Ziele können u. a. sein (keine abschliessende Aufzählung):

- *Pflege von Naturschutzzonen*
- *Pflege von geschützten und wertvollen Objekten*
- *Pflege und Aufwertung von wertvollen Lebensräumen*
- *Pflege und Aufwertung eines vorgelagerten Saumes bei strukturierten und stufig angelegten Waldrändern*
- *Abgeltung von Hochstammobstbäumen und Einzelbäumen*
- *etc.*

Sind Verträge mit dem Kanton vorhanden, werden diese berücksichtigt.

§ 30 Ausnahmen / Besitzstandsgarantie

¹ Bauten ausserhalb von Bauzonen

Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung sowie die Bestimmungen des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz.

Rechtsgrundlage:
Art. 24 RPG, § 115 RBG,
§ 7 RBV

² Ausnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

Sofern nicht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, kann der Gemeinderat in begründeten Fällen Ausnahmen von den Schutzvorschriften für die Schutzzonen und Schutzobjekte gestatten, wenn

- die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden,
- keine öffentlichen Interessen entgegenstehen,
- ein ausgesprochener Härtefall vorliegt.

³ Bestehende Bauten und Anlagen / Besitzstandsgarantie

Es gilt die Besitzstandsgarantie für rechtmässig erstellte, zonenfremde Bauten und Anlagen gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung.

Rechtsgrundlage:
Art. 24 ff. RPG

Ausnahmen für Unterhalt, Erneuerung und Wiederaufbau rechtmässig erstellter, den geltenden Vorschriften widersprechender Bauten und Anlagen richten sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.

Art. 24c und 24d RPG.

§ 31 Strafen

¹ Bussen

Soweit nicht kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden, können bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften Landschaft Bussen bis Fr. 5'000.-- ausgesprochen werden.

Rechtliche Grundlage:
§ 46a GG

² Wiederherstellungspflicht

Wer den Schutzobjekten Schäden zufügt, diese beeinträchtigt oder zerstört, ist zu Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet. Andernfalls werden diese zu Lasten des Verursachers behoben.

*Wiederherstellung Art. 24e eidg.
NHG, § 29 NLG BL*

§ 32 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, mit diesen Zonenvorschriften Landschaft im Widerspruch stehenden Reglemente und Pläne inkl. Mutationen werden aufgehoben, insbesondere:

- Zonenvorschriften Landschaft, Sektor Fiechten-Erlenhof, RRB Nr. 860 vom 22. Mai 2001
- Zonenvorschriften Landschaft, Sektoren Birs und Bruderholz; Nr. 880 vom 24. März 1992
- Teilzonenvorschriften "Au", RRB Nr. 416 vom 12. Februar 1985

§ 33 Inkrafttreten

¹ Genehmigung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Überprüfung und allfällige Anpassung

Spätestens nach 15 Jahren sind die Zonenvorschriften Landschaft gesamthaft zu überprüfen und nötigenfalls geänderten Verhältnissen anzupassen.

Der Planungshorizont der Zonenvorschriften beträgt gestützt auf das RPG ca. 15 Jahre.

F. BESCHLÜSSE

Beschlussfassung Gemeinde

Beschluss des Gemeinderates:	13. Mai 2014
Beschluss des Einwohnerrates:	1. Juni 2015.....
Referendumsfrist:	4. Juni 2015 - 6. Juli 2015
Urnenabstimmung:	-----.....
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 34 vom	20. August 2015
Planaufgabe vom	20. August 2015 - 22. September 2015 ..

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Geschäftsleiter:

Genehmigung Kanton

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 797 vom 31. Mai 2016

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 22 vom 2.6.2016

Der Landschreiber:

Der Landschreiber:

Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen für Schutzzonen und Schutzobjekte

(zu §§ 24 - 25 des Zonenreglementes Landschaft)

¹ Dieser Anhang ist Bestandteil des Zonenreglementes Landschaft.

² Die Positionierung mit entsprechender Nummerierung bezieht sich auf den Zonenplan Landschaft.

³ Aufsicht und Zuständigkeiten für Naturschutzzonen / Naturschutzobjekte werden in den Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern (Grundeigentümer / Bewirtschafter und Gemeinde bzw. zuständige kantonale Fachstellen) geregelt bzw. stützen sich auf übergeordnetes Recht.

z.B. ist der Kanton Aufsichtsbehörde bei Fliessgewässern und Waldareal.

⁴ Kursiv und grau dargestellte Texte (*Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen*) sind grundeigentumsverbindlich und unterliegen der Beschlussfassung durch den Einwohnerrat sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

⁵ Inhalte Anhang 1

A	Naturschutzzonen:.....	2
	SEKTOR FIECHTEN-ERLENHOF	2
	SEKTOR BIRS	13
	SEKTOR BRUDERHOLZ.....	19
B	Naturschutz Einzelobjekte: Einzelbaum, Baumgruppe, Baumreihe	27
C	Naturschutz Einzelobjekte: Hecken, Feldgehölze.....	28
D	Kulturhistorische Objekte: Wegkreuze, Denkmal etc.....	30
E	Archäologische Schutzzonen:	33

A NATURSCHUTZZONEN:

Siehe auch § 24 ZRL, Schutzzonen
/ Schutzobjekte

SEKTOR FIECHTEN-ERLENHOF

Naturschutzzone Sektor Fiechten - Erlenhof N 1.1 "Dorfbach mit Ufervegetation im Waldareal, Gebiet Etmatten"

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N10a

GFLK Nr. 150.10

Beschreibung: <i>Parz. 1755, 1757, 1758, 1761, 1762, 1763, 1764, 1765, 1766, 1767, 1768, 1898, 2705</i>	Naturmah fließender Bach mit wertvollem Ufergehölz mit schönen Eichen, Erlen, Traubenkirsche, Silberweide und natürlicher Ufervegetation. Ansätze von Bachröhricht (Phalaridion) und Spierstaudengesellschaft (Filipendulion) sowie von Sumpf- und Wasserfauna vorhanden.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung des natürlich fließenden Bachlaufes mitsamt Ufervegetation. Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vögel erhalten und fördern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich des Fließgewässers. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden. Pflanzungen bis an das Fließgewässer sollen vermieden werden. Einzelne Bäume und Sträucher zugunsten einer besseren Belichtung entfernen. Keine Veränderung des Bachlaufes. Hindernisfrei fließender Bachlauf gewährleisten. Naturverjüngung durch periodische Pflegeeinsätze. Es ist ein gestufter Waldrand zu erhalten. Das Offenland ist extensiv als Saumgesellschaft jährlich zu pflegen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Naturschutzzone **Sektor Fiechten - Erlenhof** **N 1.2**
"Dorfbach mit Ufervegetation, Gebiet Erlenhof"

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N10a

GFLK Nr. 150.10

Beschreibung: <i>Parz. 1731, 1753, 1757, 1898</i>	Naturnaher Bach entlang Zufahrtsweg mit wertvollem Ufergehölz. Vorkommen von Bachröhricht. Abschnitte mit Pappelallee und heimischen Sträuchern setzen landschaftlich markante Akzente.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung des Bachlaufes mitsamt Ufervegetation als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Pflegemassnahmen sind in Beachtung eines natürlichen Bachlaufs auszurichten. Keine Eindolung und keine Bachverbauungen. Es sind weitere Aufwertungsmassnahmen zu planen (Verbreiterung des Bachbetts etc.). Die Bestockung ist fachgerecht zu pflegen und zu schützen. Abschnittsweise pflegen, um einen Wechsel von Besonnung und Beschattung zu bewirken. Markante Einzelbäume (z.B. Pappelallee) möglichst stehen lassen.</i>

Naturschutzzone **Sektor Fiechten - Erlenhof** **N 1.3**
"Anzulegendes Biotop, Gebiet Brücklimatten (Dorfbach)"

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N11

GFLK Nr. 150.08a

Beschreibung: <i>Parz. 1757, 1758, 1759</i>	Das Gebiet Brücklimatten war in früheren Zeiten ein grosses Sumpfgebiet. Die Sumpfflächen wurden ausgetrocknet. Das Areal wird heute als Pflanzgärten genutzt.
Bedeutung:	Wertvoll bei Umsetzung Biotop - lokal
Schutzziele:	<i>Aufwertung der Dorfbach-Biozönosen durch Anlegen eines Feuchtbiotops im Amphibienbiotop-Verbund. Schaffung eines vielfältigen Lebensraumes für Fauna und Flora. Fördern von Geburtshelferkörten, Kamm- und Fadenmolch, Fördern von Wasser- und Uferflora.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Anlegen von Feuchtwiesen, eines oder mehrerer Weiher durch Umleitung des Dorfbaches. Gestaltung von Hochstaudenfluren und Ufergehölzen. Schutz- und Pflegemassnahmen des angelegten Feuchtbiotops nach folgenden Grundsätzen durchführen: Uferbereiche durch regelmässige selektive Pflege zugunsten lichtbedürftiger Pflanzen offenhalten. Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern. Pflegeeinsätze im Winter durchführen. Periodische Pflege der naturnahen Begleitbiotope (Feuchtstandorte, Kleinstrukturen, Hochstaudenflur etc.). Störungen durch Naherholungssuchende sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern (Besucherlenkung).</i>

Naturschutzzone **Sektor Fiechten - Erlenhof** **N 1.4**
"Weiheranlage Erlenhof, Gebiet Erlenhof"

Beschreibung: <i>Parz. 1740</i>	Künstlich angelegte, schöne Weiheranlage mit gelber Schwertlilie, Seerose, Schwanenblume und vielen Wasserpflanzenarten (in der Regel ortsfremde). Zur Spezialzone Erlenhof gehörend bzw. im Grundbesitz des Jugendheimes Erlenhof.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und ökologische Aufwertung der Weiheranlage. Entwicklung in Richtung standortgemässe Lebensgemeinschaft.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Verlandung des Weihers verhindern. Weiheranlage periodisch säubern (Algenschlamm, Laub, wuchernde Wasserpflanzen). Hochstauden alternierend alle 2 Jahre mähen. Sträucher und Einzelbäume bei Bedarf pflegen (Ziel ist eine ausreichende Besonnung der Weiheranlage). Pflegeeinsätze im Winter durchführen.</i>

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N12

GFLK Nr. 150.11

Naturschutzzone **Sektor Fiechten - Erlenhof** **N 1.5**
"Böschung / Randstreifen, parallel zur Birsigalstrasse"

Beschreibung: <i>Parz. 1492, 1510, 1511, 1512, 1513, 1514, 1515, 4970, 4974, 4976, 5904</i>	Ungedüngte Strassenrandstreifen mit ruderalen Wiesen. Bei optimaler Pflege und Aufwertung Entwicklungspotential Richtung Magerwiese vorhanden. Bemerkenswerte Pflanzenarten: Sedum Sexangulare (Milder Mauerpfeffer), Silene vulgaris (Gemeines Leimkraut), Verbena officinalis (Eisenkraut), Agrimonia eupatoria (Gemeiner ODERMENNING), Daucus carota (Möhre), Achillea millefolium (Gemeine Schafgarbe).
Bedeutung:	Bemerkenswert - lokal
Schutzziele:	<i>Entwicklung der ruderalen Wiesen in Richtung Magerwiesen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Späte jährliche Mahd, erst nach Versamen der Pflanzen. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln.</i>

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N14

GFLK Nr. 150.35

Hinweis: Pflegplan Tiefbauamt vorhanden

Naturschutzzone **Sektor Fiechten - Erlenhof** **N 1.6**
"Natumaher Streifen, parallel zur Birsigtalstrasse"
> Magerwiese mit Entwicklungsziel Offenlegung Dorfbach <

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher, N14
GFLK Nr. 150.37

Beschreibung: <i>Parz. 1613, 1647, 1648, 1649, 1650, 1651, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 4963, 4964, 4968</i>	Ungedüngte Strassenrandstreifen mit ruderalen Wiesen. Aufwertung in Richtung Magerwiese oder Offenlegung Dorfbach. Prüfung/Festlegung Linienführung Dorfbach mit Einzonung Brühl.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Bis zu einer Bachöffnung gilt: Entwicklung der ruderalen Wiesen in Richtung Magerwiesen. Bei einer Offenlegung Dorfbach gilt: Natürlicher Bachlauf mit Bachbegleitflora.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i><u>Magerwiese:</u> Späte jährliche Mahd, erst nach Versamen der Pflanzen. Das Schnittgut muss abgeführt werden. Der Einsatz von Mähaufbereitern ist verboten. Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln. <u>Bei Bachöffnung:</u> Anlegen eines natürlich fließenden Baches mit naturnahen Uferbereichen. Anlegen einer Bachbegleitflora aus locker und stufig aufgebautem Gebüschmantel mit standorttypischen und heimischen Arten und Krautschicht bzw. artenreichen Hochstaudenfluren, Feuchtstandorten etc. Periodische und angepasste Pflege (Ufergehölze abschnittsweise alle 3-10 Jahre oder nach Bedarf auslichten, Hochstaudenfluren jährlich hälftig mähen). Im Rahmen der Projektierung der Bachöffnung ist die Gefahrenquelle Birsigtalstrasse zu thematisieren (Amphibienzug / Wanderverhalten von Tieren etc.). Wahl der Begleitflora ist situationsbezogen abzustimmen.</i>

Naturschutzzone **Sektor Fiechten - Erlenhof** **N 1.7**
"Weide / Hecke, Feldgehölz, Gebiet Brunnmatten"

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N13
GFLK Nr. 150.17

Beschreibung: <i>Parz. 1650, 1651</i>	Komplex aus kleinräumig unterteilten Schafweiden und umgrenzenden Strauch- und Baumhecken. Leicht ruderalen Weiden.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung des ganzen Komplexes, insbesondere der Strauch- und Baumhecken. Weiterführen und Bewahrung der Weidenutzung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Zurückhaltende Beweidung im Mai und im September möglich. Beweidung jeweils maximal 2 Wochen. Säuberungsschnitt erlaubt. Schnittgut wegführen. Büsche in ausgewogenem Verhältnis erhalten und pflegen (5 - 10 % der Fläche). Heckenpflege gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Hecken / Feldgehölze, Kapitel C, Anhang 1.</i>

Schutz- und Pflegemassnahmen im Sinne der Öko-Vertragsfläche, Stand 2011

Naturschutzzone
"Waldareal, Gebiet Schlatthölzli "

Sektor Fiechten - Erlenhof

N 1.8

Rechtskräftige Naturschutzzone;
 bisher N9

GFLK Nr. 150.14

Beschreibung: <i>Parz. 1770, 1771, 1772, 1773, 1807, 1808, 1809, 1810, 1811, 1843, 2704</i>	Waldgebiet (vorallem mit Laubbäumen), das in den letzten Jahren durchforstet wurde. Pflanzensoziologisch eher feuchte Waldstücke, u.a. mit <i>Luzula silvatica</i> (Grosse Hainsimse), <i>Prunus padus</i> (Traubenkirsche).
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Als Waldstück mit vielfältigem und naturnahem Baumbestand erhalten und fördern.</i> <i>Aufwertung der Waldränder durch stufigen Aufbau.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Altholzinseln unter Berücksichtigung einer Besucherlenkung sowie Sicherheitsaspekte prüfen und entwickeln. Standortfremde Baumarten (Koniferen, Robinien etc.) entfernen.</i> <i>Aufwertung der Waldränder durch stufigen Aufbau im Rahmen der Pflegeplanung Waldränder.</i> <i>Die Umsetzung der Schutz- und Pflegemassnahmen sind in die forstliche Planung miteinzubeziehen.</i>

**Naturschutzzone
"Waldgebiet Leuwald"**

Sektor Fiechten - Erlenhof

N 1.9

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N8

GFLK Nr. 150.24

Beschreibung: <i>Parz. 2704, 2706, 2707, 2708</i>	Bedeutsame Eichenbestände (bis 160 Jahre alte Eichen). Ornithologisches Wertgebiet. Lebensraum des Mittel- und Kleinspechtes und des Pirols. Pflanzensoziologisch eine frische Buchenwaldgesellschaft mit relativ vielen Pflanzenarten in der Krautschicht, unter anderem mit <i>Carex brizoides</i> (Wald-Seegras). Zwei Dachsbauten. Daneben werden auch archäologische Spuren einer steinzeitlichen Siedlung vermutet (insbesondere zwei Grabhügel). Naherholungsraum mit Erholungsdruck aus dem Siedlungsraum (Zugang zum Skulpturenweg, Waldlehrpfad). Ehemalige Schützengräben aus der Zeit des ersten Weltkrieges 1914/ 1918 kaum mehr sichtbar. Vorranggebiet Natur gemäss kantonalem Richtplan.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung eines eichenreichen Laubmischwaldes. Besonders markante alte Eichen erhalten.</i> <i>Gestufte Waldränder fördern. Altholzinseln unter Berücksichtigung einer Besucherlenkung sowie Sicherheitsaspekte prüfen und entwickeln. Rückzugsgebiete für Tiere fördern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Einige mächtige Eichen im Südwest-Bereich stehen lassen, ansonsten dürfen auch Eichen geschlagen werden. Jungwuchs mit hohem Eichenanteil, nebst anderen Laubbäumen wie Kirschbaum und Esche fördern.</i> <i>Fichtenbestände und andere Gastbaumarten sukzessive entfernen.</i> <i>Waldränder unter Berücksichtigung der Eichenerhaltung durch stufen Aufbau im Rahmen der Pflegeplanung Waldränder aufwerten.</i> <i>Aktivitäten und Nutzungen Bereich Freizeit / Kultur sind vorgängig mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Gemeinde abzusprechen. Wo vorgeschrieben ist eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Störungen durch Naherholungssuchende sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern (Besucherlenkung). Querverbindungen unterbinden.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Siehe Archäologische Schutzzone
"R", Kapitel E.

Ehemalige Schützengräben des 1. Weltkrieges
Aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit und Sichtbarkeit sind Schutz- und Pflegemassnahmen schwer zu definieren.

Die Erstellung von Bauten und Anlagen im Wald bedarf der Bewilligung (§ 14, Abs. 1 kWaV)

Die zuständigen Bewilligungsinstanzen und das Vorgehen sind in der kantonalen Waldverordnung geregelt (§ 14 - 16 kWaV).

Siehe auch Merkblätter des Amtes für Wald für:

- Veranstaltungen im Wald
- Nicht-forstliche Kleinbauten und Kleinanlagen
- Nicht-forstliche Nutzungen

Naturschutzzone
"Feuchtbiotop, Gebiet Leugraben"

Sektor Fiechten - Erlenhof

N 1.10

Rechtskräftige Naturschutzzone;
 bisher N7

GFLK Nr. 150.23

Beschreibung: <i>Parz. 2698</i>	Künstlich angelegte Weiheranlage mit Schwertlilie und Teichrosen. Lebensraum für Amphibien und Wasserpflanzen. Daneben verschiedene Feucht- und Trockenstandorte (z.B. Feuchtwiese, Schilfgürtel, Ruderalflächen) und Gebüschzonen.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung verschiedener Amphibienarten und anderer Wasserlebewesen (z.B. Libellen)</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Uferbereiche durch regelmässige selektive Pflege zugunsten lichtbedürftiger Pflanzen offenhalten.</i> <i>Tümpel periodisch säubern (Algen, Schlamm, Laub und zum Teil auch gewisse dominante Wasserpflanzen entfernen). Verlandung des Feuchtbiotops verhindern. Pflegeeinsätze im Winter durchführen.</i> <i>Gras und Hochstauden abschnittsweise alle 2 Jahre mähen. Beschattende Bäume (insbesondere Robinien) im angrenzenden Wald entfernen.</i> <i>Störungen durch Naherholungssuchende sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern (Besucherlenkung).</i>

N 1.11

*Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N6a*

GFLK Nr. 150.22

Beschreibung: <i>Parz. 2446, 2448, 2653, 2699, 2718</i>	Natürlich fliessendes Bächlein, im oberen Teil von Altholzbestand umgeben, im unteren Teil frei neben Weg fliessend. Zum Teil in tief eingegrabenem Lössbett verlaufend. Interessante Erosionsanrisse an den Seitenwänden des Bachbetts. Grösserer Waldweiher durch Schattenwurf beeinträchtigt.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung eines natürlich fliessenden Bächleins mitsamt Uferbereichen.</i> <i>Aufwertung des Waldweihers für Wasserlebewesen.</i> <i>Altholzbestand unter Berücksichtigung einer Besucherlenkung sowie Sicherheitsaspekte prüfen und erhalten. Förderung stufig aufgebauter Waldränder mit gut ausgebildeter Strauch-, Kraut- und Saumschicht. Extensive Nutzung des Offenlandes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Waldweiher periodisch säubern (Laub und eingeschwämmtes Material entfernen). Verlandung des Feuchtbiotops verhindern. Pflegeeinsätze im Winter durchführen.</i> <i>Uferbereiche des Baches und Weihers durch regelmässige selektive Pflege zugunsten lichtbedürftiger Pflanzen offenhalten.</i> <i>Hindernisfrei fliessenden Bachlauf gewährleisten. Standorttypische Uferflora fördern.</i> <i>Die Waldränder sind durch einen stufigen Aufbau mit Kraut- und Strauchschicht aufzuwerten. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Waldareal im Rahmen der forstlichen Planung bzw. Waldrandpflegeplanung.</i> <i>Es ist ein extensiv genutzter Übergangsbereich im Anschluss an das Waldareal anzulegen und zu pflegen. Der extensiv bewirtschaftete Saum ist hälftig in Längsrichtung ab 1. August zu mähen. Schnittgut wegführen. Kein Befahren ausser zur Waldrand- und Saumpflege.</i>

Schutz- und Pflegemassnahmen des Übergangsbereichs (Saum) im Sinne der Öko-Vertragsfläche, Stand 2011

"Südlicher Waldbereich, Waldareal/ Rütenenflechten"

N 1.12

*Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N2, N4*

GFLK Nr. 150.28

Beschreibung:

*Parz. 2611, 2612, 2621, 2673,
2674, 2692, 2693, 2695, 2696,
2697, 2717*

Im Südteil eine durchschnittliche frische Waldgesellschaft mit grossen Dachsbauten und viel Totholz. Der Waldsaum ist reich an Tagfalter und Heuschrecken.

Der östliche Waldrand hat infolge fehlender Wegerschliessung und seiner Exposition, ökologisches Potential (Strauchgürtel mit vorgelagertem Saum).

Angrenzend an den Waldrand im Norden auf Parz. 2696 befindet sich eine Sandsteingrube (mit zeitweise trockenliegendem Tümpel mit Amphibien), welche im Jahre 1973 unter kantonalen Schutz gestellt wurde.

Bedeutung:

Wertvoll - lokal

Schutzziele:

Entwicklung des südlichen Waldteiles in Richtung Altholzbestand mit möglichst wenig menschlichen Störungen (Ruhezone für Tierwelt, unter anderem zur Erhaltung der Dachsbauten).

Stufig aufgebauter Waldrand auf der Ostseite anstreben.

Schutz- und Pflegemassnahmen:

Südlicher Teil als Altholzinseln entwickeln. Standortfremde Arten entfernen.

Aufwertung der Waldränder durch stufigen Aufbau im Rahmen der Pflegeplanung Waldränder.

Die Umsetzung der Schutz- und Pflegemassnahmen sind in die forstliche Planung miteinzubeziehen.

*Kant. Unterschutzstellung Sandsteingrube:
RRB Nr. 2777 vom 1. September
1973
(teilweise aufgeschüttet und heute
als Naturdenkmal stark entwertet
und verwaldet.)*

Naturschutzzone
"Vogelschutzgehölz, Gebiet Fichten"

Sektor Fichten - Erlenhof

N 1.13

Rechtskräftige Naturschutzzone;
 bisher N1a

GFLK Nr. 150.32a

Beschreibung: <i>Parz. 2619</i>	Lichtliebender Baumbestand mit vielen Eichen und Waldföhren. Waldmantel auf der Nord- und Südseite gut ausgebildet. Das Gleiche gilt auch für Strauchschicht im Innern (hoher Deckungsgrad). Im Inneren eine ehemalige Kiesgrube und ein Rinnsal mit zwei Tümpeln. Brutgebiet von Feldsperling und Gartengrasmücke.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des lichtliebenden Baumbestandes. Erhaltung als Vogel-schutzgehölz mit möglichst wenig menschlichen Störungen.</i> <i>Erhaltung und Förderung der Waldmäntel und Strauchschicht im Innern.</i> <i>Erhaltung einer offenen Kiesfläche und Aufwertung der beiden kleinen Tümpel.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Standortfremde Gastbaumarten (Fichten, Robinien etc.) entfernen. Im Westteil an mind. einem Standort einen lichten Wald schaffen.</i> <i>Aufwertung der Waldränder auf der Nord- und Südseite durch stufigen Aufbau im Rahmen der Pflegeplanung Waldränder.</i> <i>Ruderalstandort Kiesgrube auflichten (Jungbäume, Hochstauden). Tümpel periodisch säubern (Laub und eingeschwämmtes Material entfernen). Auf der Südseite der Tümpel lichten Wald schaffen.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Naturschutzzone
"Extensivstreifen, Gebiet Fiechten"

Sektor Fiechten - Erlenhof

N 1.14

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher N1b

GFLK Nr. 150.32b

Beschreibung: <i>Parz. 2619</i>	Extensiv genutzter Wiesenstreifen im Anschluss an das Vogelschutz- gehölz Fiechten (Naturschutzzone N 1.13).
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Extensivstreifens (extensiv genutzte Wiese mit Kraut- saum) für Flora und Fauna.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.). Jährlich häufig in Längsrichtung mähen ab 1. August. Schnitgut weg- führen. Keine Beweidung. Kein Befahren ausser zur Waldrand- und Saumpflege.</i>

Schutz- und Pflegemassnahmen im
Sinne der Öko-Vertragsfläche, Stand
2011

Naturschutzzone
"Obstbestand, Gebiet Fiechten"

Sektor Fiechten - Erlenhof

N 1.15

Beschreibung: <i>Parz. 2624, 8768</i>	Erhaltenswerter Obstbestand in der Landschaftskammer Rütenen.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung des Hochstamm-Obstbestandes.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Regelmässige fachgerechte Pflege der Hochstamm-Obstbäume. Abgehende Bäume unter Berücksichtigung von einzelnen ökolo- gisch wertvollen Altbäumen und Erhaltung eines zusammenhän- genden Bestandes möglichst ersetzen. Als Ersatzbäume können auch Hochstamm-Feldbäume gepflanzt werden.</i>

Naturschutzzone
"Waldareal, Gebiet Ischlag"

Sektor Birs

N 2.1

Beschreibung: <i>Parz. 455, 1550, 7695</i>	Haselwurz-Hainbuchenmischwald mit Eichenbeständen. Bedeutendes ornithologisches Wertgebiet. Daneben wird das Waldareal durch Naherholungssuchende und Freizeitsportler intensiv genutzt. Eine Finnenbahn und weitere Fusswege/Trampelpfade führen durch das Waldgebiet.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung eines eichenreichen lichten Laubmischwaldes.</i> <i>Besucherlenkung auf markierte Pfade. Fördern von Unterwuchs und weiteren lenkenden Massnahmen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Jungwuchs mit hohem Eichenanteil fördern.</i> <i>Waldränder unter Berücksichtigung der Eichenerhaltung durch stufigen Aufbau im Rahmen der Pflegeplanung Waldränder aufwerten. Lichter Wald mit artenreichem Unterwuchs.</i> <i>Erholungsnutzungen sind in Beachtung der Schutzziele entsprechend abzustimmen.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Naturschutzzone **Sektor Birs** **N 2.2**
"Strassenböschung / Strassenbord Hochleistungsstrasse H18"

Beschreibung: <i>Parz. 455, 463, 1550, 1965, 1966, 7703, 7695, 7696, 7698</i>	Seitenstreifen der Schnellstrasse mit mageren Rasengesellschaften und Bestände trockenheitsliebender Sträucher. Teilweise Waldareal. Lebensraum vieler auf diesen Standort angepasster Tier- und Pflanzenarten.
Bedeutung:	Bemerkenswert - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung als Vernetzungsachse und Rückzugsgebiet. Fördern und Erhaltung der offenen Rasen- und Strauchgesellschaften für Tier- und Pflanzenarten in Halbtrocken- und Trockenstandorten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Ein Pflegeplan hat die Unterhalts- und Schutzmassnahmen zu regeln. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten: Schnitt 1 Mal pro Jahr im Spätsommer. Periodisches Zurückschneiden der Sträucher. Schnitgut wegführen. Verhindern schädlicher Immissionen durch Winterdienst, Austragen von Düngemitteln etc. Das Sicherheitsdispositiv der H18 ist bei den Pflegemassnahmen zu berücksichtigen. Pflege und Unterhalt der Waldanteile in Koordination mit der forstlichen Planung abstimmen. Fördern von Lichtbaumarten.</i>

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NO8

GFLK Nr. 160.21

Pflegeeinheiten im Sinne der Pflegeeinheiten der NSNW, "Gehölzreiche Lebensräume" (Nationalstrassen Nordwestschweiz AG)

Naturschutzzone **Sektor Birs** **N 2.3**
"Waldareal, Gebiet Mülimatten"

Beschreibung: <i>Parz. 456, 457, 458, 463, 480, 481, 7695, 7698, 7704, 7713</i>	Haselwurz-Hainbuchenmischwald mit Eichenbeständen. Bedeutendes ornithologisches Wertgebiet. Arrondierungsfläche zur Reinacher Heide. Viel genutztes Naherholungsgebiet mit Querverbindungen für Fussgänger.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - kantonal (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Pflegemassnahmen in Beachtung des kantonalen Schutzobjektes Reinacher Heide ausrichten. Förderung eines eichenreichen Laubmischwaldes. Besucherlenkung auf markierte Pfade. Fördern von Unterwuchs und weiteren lenkenden Massnahmen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Jungwuchs mit hohem Eichenanteil fördern. Waldränder unter Berücksichtigung der Eichenerhaltung durch stufigen Aufbau im Rahmen der Pflegeplanung Waldränder aufwerten. Besucherlenkungsmassnahmen bei der forstlichen Planung mit einbeziehen. Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Naturschutzzone
"Artenreicher Hang, Gebiet Neu Rynach"

Sektor Birs

N 2.4

Beschreibung: <i>Parz. 457</i>	Erlöschener Standort des Kümmel-Haarstrangs in dieser Hanglage vorhanden (Kümmel-Haarstrang, <i>Peucedanum carvifolia</i>, in Roter Liste der Blütenpflanzen aufgeführt). Idealer Standort in Hanglage für eine Vermehrung und Wiederansiedlung dieser gefährdeten Art. Der Kümmel-Haarstrang findet auch in der Reinacher Heide besondere Beachtung (jährliche Zählung der Population).
Bedeutung:	Wertvoll - regional
Schutzziele:	<i>Fördern und Wiederansiedeln des Kümmel-Haarstrangs in entsprechendem Biotop.</i> <i>Anlegen einer saumartigen Wiese mit Gebüschanteilen und Vermehrungsstellen für den Kümmel-Haarstrang.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Keine Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Wiesenartige Flächen einmal jährlich nach Versamen der Blütenpflanzen (insbesondere des Kümmel-Haarstrangs) mähen, frühestens ab 1. Juli. Schnittgut zusammennehmen, am Ort auf Haufen deponieren oder wegführen.</i> <i>Pflegemassnahmen auf den Schwerpunkt Erhaltung und Förderung des Kümmel-Haarstrangs ausrichten.</i> <i>Gebüschartige Restbestände periodisch pflegen.</i>

Naturschutzzone
"Waldareal mit Vernetzungsfunktion, Gebiet Mühlmatten"

Sektor Birs

N 2.5

Beschreibung: <i>Parz. 480, 1965, 1971, 4503, 7699, 7702, 7703, 7737</i>	Laubwald auf und entlang Tunnelüberdeckung H18, wichtige Korridorfunktion für Kleintiere (Grünbrücke über H 18). Ausgangspunkt für Naherholungssuchende und Spaziergänger (Parkplatz Mühlmatten).
Bedeutung:	Bemerkenswert - regional
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung eines standortgerechten lichten Mischwaldes mit Korridorfunktion für Kleintiere und Wild.</i> <i>Störung durch Fussgänger verhindern (Besucherlenkung).</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Auslichtungsmassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung vorsehen. Pflegeeingriffe unter Berücksichtigung der Aussichtspunkte (Weitsicht Richtung Gempfen, Reben Arlesheim etc.).</i> <i>Fördern und Einbringen einzelner Eichen als Geländemarken. Fördern von Krautsäumen durch selektive Auslichtung der Baumschicht.</i> <i>Anlegen von Kleinstrukturen als Unterschlupf für Kleintiere.</i> <i>Besucherlenkung auf bezeichnete Wege.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NZ14

GFLK Nr. 160.17

Aussichtsachse Richtung Gempfen,
Reben Arlesheim, (Aussichtsachse Nr.
2.1, 2.2)

Naturschutzzone
"Gehölzfläche entlang Domacherweg"

Sektor Birs

N 2.6

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NO9

GFLK Nr. 160.22

Beschreibung: <i>Parz. 1965, 1966</i>	Wichtiger Heckenstreifen entlang des unteren Terrassenrandes. Bedeutend als Brutplatz für Vögel und Deckung für Kleinsäugetiere. Wichtige Vernetzungsachsen und Rückzugsgebiete.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Als Mosaik mit Einzelbäumen, Hecken mit besonnten offenen Stellen und Kleinstrukturen weiterentwickeln.</i> <i>Durchgängigkeit für Kleintiere und Wild sichern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Nutzung der Gehölzfläche. Gehölzpflege unter Berücksichtigung der Sichtachsen ins Birseck.</i> <i>Markante Einzelbäume als Geländemarken freistellen.</i> <i>Gehölz unterbrechen, offene extensive Saumflächen fördern. Schnitt 1 Mal pro Jahr im Spätsommer. Anlegen von Kleinstrukturen als Rückzugsgebiet von Kleinsäugetieren.</i> <i>Gehölzpflege gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Hecken, Kapitel B, Anhang 1.</i>

Aussichtsachse Richtung Reben Arlesheim, Schloss Reichenstein (Aussichtsachse Nr. 2.3)

Kleinstrukturen sind z.B. Asthaufen, Lesesteinhaufen

Naturschutzzone
"Lichter Föhrenwald, Gebiet In der Au"

Sektor Birs

N 2.7

Beschreibung: <i>Parz. 1966</i>	Eingezäunter lichter Föhrenwald. Vorkommen des Pyrenäen-Milchsterns. Störungen im Unterwuchs durch Fremdeinflüsse sind nicht vorhanden (umzäuntes Waldstück).
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung von Lichtbaumarten.</i> <i>Bestand des Pyrenäenmilchsterns erhalten und fördern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Neben Pflegemassnahmen zur Erhaltung der Föhren, sind zusätzlich Eichen zu fördern.</i> <i>Regelmässige Pflegeeinsätze im Unterwuchs zur Erhaltung und Förderung des Pyrenäen-Milchsterns.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Naturschutzzone
"Waldareal, Gebiet Wissgrien"

Sektor Birs

N 2.8

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NZ17

GFLK Nr. 160.20

Beschreibung: <i>Parz. 1966</i>	Schöner Waldbestand mit verschiedenen seltenen Tier- und Pflanzenarten. Standort des Pyrenäen-Milchsterns. Neu renaturierter Fleischbach führt durch das Waldstück. Innerhalb des Waldareals liegt die Waldschule (öW+A-Zone Nr. 2.5). Diese beansprucht das umliegende Waldareal als Spiel- und Freizeitgelände.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Waldstücks in seiner naturnahen Artenzusammensetzung. Förderung eines Eichen-Hagenbuchen-Mischwaldes mit Pyrenäen-Milchstern.</i> <i>Raum für den renaturierten Fleischbach offen halten.</i> <i>Störungen durch Spiel- und Freizeitnutzungen vermeiden.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Regelmässige Pflegeeinsätze im Unterwuchs zur Erhaltung und Förderung des seltenen Pyrenäen-Milchsterns.</i> <i>Aufwertungsmassnahmen in Zusammenhang mit der Renaturierung des Fleischbaches weiterverfolgen. Es sind dies: Offenhalten des Bachlaufes (Lichteinfall), Anlegen weiterer Feuchtstellen (z.B. Tümpel an sonniger Stelle) etc.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung. Forstliche Eingriffe entlang Heideweg unter dem Aspekt 'Sicherheit der Verkehrsteilnehmer' durchführen.</i> <i>Aktivitäten der Spiel- und Freizeitnutzung sind mit den zuständigen Fachstellen abzusprechen. Störungen sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern (Vereinbarung mit Waldschule).</i>

Bei Veranstaltungen im Wald sind die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen der Waldgesetzgebung zu beachten (§ 8 kWaG, §§ 18, 19 kWaV).

Siehe auch Merkblatt des Amtes für Wald für:
- Veranstaltungen im Wald-

Naturschutzzone
"Böschung, Waldstreifen entlang H18, Gebiet In der Heid"

Sektor Birs

N 2.9

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NO 8

Beschreibung: <i>Parz. 2884</i>	Seitenstreifen der Schnellstrasse mit mageren Rasengesellschaften und Bestände trockenheitsliebender Sträucher. Teilweise Waldareal. Begrenzung des Waldareals durch statische Waldgrenzen (abgeschlossenes Waldfeststellungsverfahren aufgrund anschliessender öW+A-Zone). Lebensraum vieler auf diesen Standort angepasster Tier- und Pflanzenarten.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung als Vernetzungsachse und Rückzugsgebiet. Fördern einer lichten Waldgesellschaft.</i> <i>Fördern und Erhaltung der offenen Rasen- und Strauchgesellschaften für Tier- und Pflanzenarten in Halbtrocken- und Trockenstandorten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die offenen Rasen- und Strauchgesellschaften sind regelmässig zu pflegen. Schnitt 1 Mal pro Jahr im Spätsommer. Periodisches Zurückschneiden der Sträucher. Schnittgut wegführen.</i> <i>Pflege und Unterhalt der Waldanteile in Koordination mit der forstlichen Planung abstimmen. Fördern von Lichtbaumarten. Standortfremde Baumarten entfernen.</i> <i>Das Sicherheitsdispositiv der H18 ist bei den Pflegemassnahmen zu berücksichtigen.</i>

Naturschutzzone Sektor Bruderholz (Buechloch)
"Waldareal und Begleitvegetation Schönenbach",
Gebiet Buechloch"

N 3.1

GFLK Nr. 170.31

Beschreibung: <i>Parz. 1059, 1061, 7878</i>	Waldstück entlang des Schönenbaches und angrenzend an das künftig zu entwickelnde Wohnbaugebiet Buechloch. Wanderungsgebiet der Amphibien in das angrenzende Amphibienlaichgebiet Buechloch in Therwil (Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung).
Bedeutung:	Wertvoll - regional (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Eichen-Hagenbuchewaldes mit Wald-saumgebüsch.</i> <i>Erhaltung des Bachlaufes in unverbautem Bachbett. Erhaltung der Ufervegetation als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten. Es sind Voraussetzungen für einen ungehinderten Amphibienzug zu schaffen (Korridorfunktion).</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden.</i> <i>Eichenstandorte und Eichenbestand grenzübergreifend fördern.</i> <i>Der Amphibienzug in das angrenzende nationale Amphibienlaichgebiet "Buechloch" muss gewährleistet bleiben und bei forstlichen Pflegemassnahmen berücksichtigt werden.</i> <i>Für eine ungehinderte Wanderung der Amphibien in ihre Laichgebiete sind periodisch notwendige Pflegemassnahmen sowie Eingriffe zu prüfen und vorzusehen (z.B. Entfernen von Schwellen, Aufstellen von Schutz- und Leitzäunen etc.).</i> <i>Die Schutz- und Pflegemassnahmen sind in die forstliche Planung zu integrieren. Diese sind mit der Gemeinde Therwil zu koordinieren.</i>

Naturschutzzone
"Fleischbach und Wald Gebiet Spitzehägli"

Sektor Bruderholz

N 3.2

Rechtskräftige Naturschutzzone;
 bisher NZ9

GFLK Nr. 170.07

Beschreibung: <i>Parz. 847, 851, 859, 3850, 3851, 3852, 3853, 3918, 3919, 3921, 3922, 3923, 4204</i>	Auf der Gemeindegrenze Reinach - Therwil verlaufendes Fliessgewässer im Wald. In tiefem Erosionsgraben eingegrabener Bach. Im Oberlauf weitgehend ungestört. Eichen-Hagebuchenwald, in Bachnähe viele Elemente des Bacheschenwaldes, im Oberlauf Fichtenaufforstung. Störung durch Freizeitnutzung (z.B. Pferdetritte, Ablagerungen etc.). Vorranggebiet Natur gemäss kantonalem Richtplan.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des natürlichen Bachlaufs in typischem Erosionsgraben.</i> <i>Erhalten und Fördern eines standortgerechten Waldes im Bachbereich.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Standortfremde Baumarten sollen sukzessive entfernt werden.</i> <i>Pflanzungen bis an das Fliessgewässer sollen vermieden werden. Einzelne Bäume und Sträucher zugunsten einer besseren Belichtung entfernen.</i> <i>Keine Veränderung des Bachlaufes. Hindernisfrei fliessender Bachlauf gewährleisten (Bachsole aufwerten). Naturverjüngung durch periodische Pflegeeinsätze.</i> <i>Störungen durch Naherholungssuchende sind durch geeignete Massnahmen zu verhindern (Besucherlenkung).</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung. Diese sind mit der Gemeinde Therwil zu koordinieren.</i>

Naturschutzzone
"Steilböschungen, Hohle Gasse"

Sektor Bruderholz

N3.3

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NO5

GFLK Nr. 170.09

IVS-Strecke BL 8.3.2 (national), BL
109 (regional)

Beschreibung: <i>Parz., 851, 3783, 3879, 3885, 3884, 3886, 3888, 3889, 3890, 3891, 3892, 3893, 3894, 3895, 3912, 3925, 3926, 3927, 3929, 3930, 3931, 3932, 3933, 3934, 3935, 3939, 3971</i>	Tief eingeschnittener Hohlweg im Löss. Hecken und Waldabschnitte entlang des Hohlweges mit reicher Artenvielfalt. Lebensraum vieler Vogelarten. Streckenabschnitt oberhalb Schwabenloch im Inventar der Historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) als Wegstrecke von nationaler Bedeutung (mit Substanz) aufgeführt, östlicher Abschnitt bis zum Siedlungsrand als Wegstrecke von regionaler Bedeutung (mit Substanz).
Bedeutung:	Sehr wertvoll - regional (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Lösshohlweges und begleitender Hecken- und Waldgesellschaften.</i> <i>Fördern von licht- und wärmeliebender Flora und Fauna (trockenmagere Biotopstrukturen).</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Periodische Pflege der Wegabschnitte zur Erhaltung der Hohlwegsituation.</i> <i>Abschnitte ausserhalb des Waldes im Sinne einer Gehölzpflege gemäss allgemein gültigen Bestimmungen für Hecken / Feldgehölze, Kapitel B, Anhang 1 periodisch und abschnittsweise pflegen. Die Zufahrt zur hinterliegenden Geländekammer ist zu gewährleisten.</i> <i>Bei Abschnitten im Wald sind die Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung zu berücksichtigen. Regelmässiges Durchforsten zugunsten Lichtbaumarten.</i>

Naturschutzzone
"Obstbaumwiesen, Gebiet Chlei Bruederhölzli"

Sektor Bruderholz

N 3.4

*Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NZ19 gem. Mut. "Chlei
Bruederhölzli" RRB Nr. 1653 vom
28. Oktober 2003*

GFLK Nr. 170.08

Beschreibung: <i>Parz. 3925, 3926, 3927</i>	Wiesen mit lückigem Obstbaumbestand, im östlichen Teil kleinerer Bestand von Halbstamm-Obstbäumen. Offenland wurde grösstenteils als Wiese und Weide vom Betreiber des Ponyhofes genutzt. Im westlichen Teil altes Reinacher Rebhaus des Vereins für Natur- und Vogelschutz, umgeben von extensiv genutztem Grünland sowie Niederhecken. Es wird eine Bewirtschaftungs- und Pflegevereinbarung zwischen der Gemeinde und den Bewirtschaftern abgeschlossen.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung des Obstbaumgartens und des extensiv genutzten Grünlandes.</i> <i>Erhaltung und Aufwertung der bestehenden Hecken sowie Förderung von zusätzlichen Hecken und Kleinstrukturen mit Wildsträuchern und Krautsäumen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Bewirtschaftung als Wies- und Weideland ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.) mit Ausnahme: Weidung. Extensive Herbstweide mit max. 6 Ponys (gleichzeitig) vom 1.9 - 15.11 möglich. Keine Nutzung bei durchnässtem Boden. Wenn nötig, Bäume vor Verbiss schützen.</i> <i>Schnitt frühestens ab 15. Juni. Schnittgut wegführen. Mähauflbereiter sind nicht erlaubt.</i> <i>Ergänzung und Pflege von Hochstammobstbäumen auf Parz. 3925 und 3926 (lockerer Pflanzverband von 15 - 20m Abstand von Baum zu Baum).</i> <i>Erhaltung und Pflege der Hecken und Wildsträucher. Umwandlung der bestehenden Fichtenreihe in eine Niederhecke (Parz. 3927). Neupflanzung von zusätzlichen Hecken und Wildsträuchern an geeigneten Standorten (Koordination mit bestehenden Nutzungen und Obstbaumpflanzungen).</i> <i>Bestehende Nutzungen des Vereins für Natur- und Vogelschutz Reinach können im bisherigen Rahmen in Beachtung der Randbedingungen weiter bestehen.</i>

Naturschutzzone
"Weiheranlage, Gebiet Holi Gass"

Sektor Bruderholz

N 3.5

GLK Nr. 170.32

Beschreibung: <i>Parz. 3894, 3895</i>	Im Jahre 1997 erstellte Weiheranlage mit Stehgewässer und Ufervegetation. Teilweise in das Waldareal hineinragend. Vernetzungsobjekt von grosser Bedeutung. Vorkommen des Laubfrosches, des Kammmolchs und der Ringelnatter.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - regional (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Förderung eines vielfältigen Lebensraumes für spezialisierte Arten.</i> <i>Trittstein im Amphibienbiotop-Verbundes durch entsprechende Massnahmen erhalten und weiter fördern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Besonnung der Biotope verbessern. Waldrand auslichten. Pflegemassnahmen im Waldareal sind auf einen stufigen Aufbau der Waldränder auszurichten.</i> <i>Uferbereiche durch regelmässige selektive Pflege zugunsten lichtbedürftiger Pflanzen offenhalten. Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern. Pflegeeinsätze im Winter durchführen.</i> <i>Periodische Pflege der naturnahen Begleitbiotope (Feuchtstandorte, Kleinstrukturen etc.).</i> <i>Störungen durch Naherholungssuchende durch geeignete Massnahmen verhindern (Besucherlenkung).</i> <i>Schutzbestimmung für Parz. 3895: Auf einer Breite von 5m ist das Ausbringen von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.) zum Schutz der angrenzenden Weiheranlage, untersagt.</i>

Naturschutzzone
"Erosionsgraben, Gebiet Predigerholz Süd"

Sektor Bruderholz

N 3.6

Rechtskräftige Naturschutzzone;
 bisher NZ10

GFLK Nr. 170.12

Beschreibung: <i>Parz. 3939, 3940</i>	Trockener Erosionsgraben in Lösslehm mit naturnahem Eichen-Hagebuchenwald. Sehr interessante Krautflora vor allem oberhalb des Waldweges mit Beständen typischer Arten. Fast unberührter Abschnitt oberhalb des Weges.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - lokal (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Erosionsgrabens mit natürlicher Pflanzendecke. Geologische Aufschlüsse erhalten.</i> <i>Zurückhaltende forstliche Eingriffe. Kein Ausbau der Forstwege.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Waldbewirtschaftung (Plenterbetrieb, Bestand auf standortgerechte Baumarten ausrichten).</i> <i>Verzicht auf weiteren Wegbau, Treppen und topographische Veränderungen im Grabenbereich.</i> <i>Orientierung durch Hinweistafel.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i> <i>Sperrung für grosse OL- und publikumsintensive Veranstaltungen.</i>

Naturschutzzone
"Erosionsgraben mit Dachsbau, Gebiet Predigerholz Nord"

Sektor Bruderholz

N 3.7

Teilweise Rechtskräftige Naturschutzzone; bisher NZ11, NO6

GFLK Nr. 170.13, 170.14

Beschreibung: <i>Parz. 3939, 3953, 3954, 3955, 3956</i>	Trockener Erosionsgraben in Lösslehm mit relativ extensiv bewirtschaftetem Eichen-Hagebuchenwald. Tiefe und Ausdehnung des Grabens von einzigartiger Grösse. Weitverzweigtes Dachsbausystem im Löss unter- und oberhalb des Waldweges. Unter dem Weg durchführend.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - regional (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Erosionsgrabens mit natürlicher Pflanzendecke. Erhaltung des Dachsbausystems.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Extensive Waldbewirtschaftung (Plenterbetrieb, Bestand auf standortgerechte Baumarten ausrichten).</i> <i>Verzicht auf weiteren Wegbau und topographische Veränderungen im Grabenbereich.</i> <i>Orientierung durch Hinweistafel.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i> <i>Sperrung für grosse OL- und publikumsintensive Veranstaltungen.</i>

Vorkommen ehemaliger Schützengräben des 1. Weltkrieges 1914/1918
 Aufgrund der fehlenden Zugänglichkeit und Sichtbarkeit sind Schutz- und Pflegemassnahmen schwer zu definieren.

Naturschutzzone **Sektor Bruderholz** **N 3.8**
"Sickerwasserteich im Waldareal, Gebiet Galgenrain"

Beschreibung: <i>Parz. 3939</i>	Einziger Weiher mit permanenter Sickerwasserführung im Gemeindegebiet. Sickerwasserteich am Fuss der ehemaligen Deponie Predigerholz. Reiche Uferflora. Interessante Wasserpflanzen. Wichtiges Laichgewässer für Amphibien. Seit seiner Sanierung im 1994 an den Ufern mit Brombeeren stark zugewachsen.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung eines teilweise beschatteten und teilweise besonnten Weihers. Beobachtungsstelle für Spaziergänger anbieten.</i> <i>Verschlammung verhindern (Faulschlamm).</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Naturnahe Waldbewirtschaftung im Randbereich des Biotops (Fördern von lichten und beschatteten Stellen). Massvolles Zurückschneiden des entstehenden Jungwaldes alle 5 - 7 Jahre.</i> <i>Uferbereiche abschnittsweise durch regelmässige selektive Pflege zugunsten lichtbedürftiger Pflanzen offenhalten.</i> <i>Verlandung des Feuchtbiotops durch Laub und eingeschwämmtes Material verhindern. Regelmässige Pflegeeinsätze im Winter durchführen.</i> <i>Beobachtungsstelle in Beachtung der Schutzziele einrichten (Besucherlenkung).</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

Rechtskräftige Naturschutzzone;
bisher NO7

GFLK Nr. 170.16

Im Kataster der belasteten Standorte BL als Standort „ohne Überwachungs- und ohne Sanierungsbedarf“ eingestuft (Katastereintrag vom 18.2.2014). Sobald jedoch auf dem Areal Aushubarbeiten geplant sind, gelten die Auflagen des AUE, insbesondere zur Sicherstellung der gesetzeskonformen Entsorgung. Der Ablagerungsstandort Predigerholz (Standort-Nr. 2773910005) kann aufgrund von erneuten Untersuchungen der Sickerwässer voraussichtlich als "belastet ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf" beurteilt werden. Die definitive Entscheidung liegt bei der Fachstelle Altlasten des Amts für Umweltschutz und Energie BL.

Naturschutzzone
"Predigerhofbach, Gebiet Bruderhölzli"

Sektor Bruderholz

N 3.9

Teilweise Rechtskräftige Naturschutzzone; bisher NZ12

GFLK Nr. 170.17

Beschreibung: <i>Parz. 3939, 3975</i>	Teilweise offen fliessender Bachlauf. Umgebende Waldzone mit starker Durchforstung.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Aufwertung des Bachlaufes mitsamt Ufervegetation als Lebensräume für Pflanzen und Tiere.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Die Waldbewirtschaftung sorgt für eine standortgerechte Bestockung im Uferbereich der Fliessgewässer. Naturverjüngung durch periodische Pflegeeinsätze (abschnittsweise durchforsten).</i> <i>Pflegemassnahmen sind in Beachtung eines natürlichen Bachlaufs auszurichten. Keine weiteren Eindolungen und keine Bachverbauungen vornehmen.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung. Diese ist mit der Gemeinde Münchenstein zu koordinieren.</i>

Naturschutzzone
"Strassenböschung, Bruderholzstrasse"

Sektor Bruderholz

N 3.10

Rechtskräftige Naturschutzzone; bisher NO4

GFLK Nr. 170.29

Beschreibung: <i>Parz. 4092</i>	Magere Rasengesellschaften und Gebüschgruppen mit <i>Arrhenatherum elatius</i> (Glatthafer), <i>Festuca rubra</i> (Rotschwingel), <i>Lotus corniculatus</i> (gewöhnlicher Hornklee), <i>Prunus spinosa</i> (Schwarzdorn), <i>Rosa</i> spp. (Rosenarten). Trockenheit liebende Fauna und Strauchflora.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Schaffung und Erhaltung von Rückzugsmöglichkeiten für Pflanzen und Tiere trockener Standorte auf mageren Rasenflächen.</i> <i>Verbuschung verhindern.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Ein Pflegeplan hat die Unterhalts- und Schutzmassnahmen zu regeln.</i> <i>Die offenen Rasenflächen sind regelmässig zu pflegen. Schnitt 1 Mal pro Jahr im Spätsommer. Schnittgut wegführen.</i> <i>Unterbrechung der Rasenflächen durch Gebüschkomplexe. Periodische Eingriffe zur Verhinderung einer Verbuschung durchführen.</i> <i>Verhindern schädlicher Immissionen durch Winterdienst, (Pestizide, Gischt etc.). Keine Anwendung von Düngemitteln.</i>

Naturschutzzone
"Wiese mit Potential, Innerl Wannen"

Sektor Bruderholz

N 3.11

Beschreibung: <i>Parz. 3859</i>	Wiese mit Aufwertungspotential. Im Eigentum der Gemeinde Reinach.
Bedeutung:	Bemerkenswert - lokal
Schutzziele:	<i>Schaffung einer extensiv genutzten Wiese mit Hochstamm-Bäumen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Wiese gezielt mähen, um Nährstoffe aus dem Boden wegzuführen. Extensive Bewirtschaftung ohne Anwendung von Düngemitteln (Kunstdünger, Jauche, Mist etc.).</i> <i>Mähauflbereiter sind nicht erlaubt. Schnitttermin frühestens ab 15. Juni. Möglichst abwechslungsweise einen Altgrasstreifens (ca. 10 %) stehen lassen. Schnittgut wegführen. Keine Beweidung.</i> <i>Neupflanzung von Hochstamm-Bäumen.</i>

B NATURSCHUTZEINZELOBJEKTE:

EINZELBAUM, BAUMGRUPPE, BAUMREIHE

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Einzelbäume / Baumreihen (bestehend bzw. geplant) sind für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.
Schutzziele:	<i>Die bezeichneten und heute vorhandenen Schutzobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden oder zu beseitigen. Bei Wegfall eines geschützten Objektes ist in seiner unmittelbaren Nähe oder in Absprache mit der Gemeinde ein Ersatzobjekt zu pflanzen.</i> <i>Die Pflege ist auf eine möglichst hohe Lebenserwartung der Bäume auszurichten.</i>
Ergänzung Baumreihen:	<i>Die Ergänzung von Baumreihen und Einzelbäumen dient der ökologischen Vernetzung der verschiedenen Lebensräume. Als Vernetzungsobjekte können neben Hochstamm-Obstbäumen, hochstämmigen Feldbäumen auch Hecken und Gebüschgruppen angelegt werden.</i> <i>Ergänzungs- und Vernetzungsmassnahmen erfolgen in Absprache und mit dem Einverständnis der GrundeigentümerInnen / BewirtschafterInnen.</i>

Siehe Zonenreglement § 24, Abs. 4

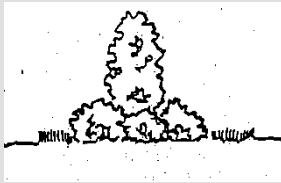
Die Gemeinde kann Unterstützungsbeiträge von maximal 50 % der Kosten bei der Neuanlage von Bäumen im Sinne der Vernetzung übernehmen, wenn die Arbeiten durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

Beschreibung:	Hecken, Feldgehölze und Ufervegetationen sind Lebensräume einer vielfältigen Flora und Fauna (Nahrungs- und Brutbiotop). Daneben wirken sie als Wind- sowie Erosionsschutz und gliedern die Landschaft. Sie sind entweder natürlich (z.B. an steilen Borden oder an schwierig zu bewirtschaftenden Parzellenrändern) entstanden oder im Rahmen des ökologischen Ausgleichs neu angelegt worden (meist geradliniger Verlauf). Sofern Hecken nicht im Rahmen des ökologischen Ausgleiches entstanden sind, sind diese gemäss kantonalem Natur- und Landschaftsschutzgesetz (NLG BL) geschützt.
Schutzziele:	<i>Erhaltung der Hecken und Feldgehölze als wertvolle Vernetzungs- und Kulturelemente. Die Zielsetzung über eine künftige Ausrichtung (Nieder-, Strauch- oder Baumhecke) ist dem Zonenplan Landschaft bzw. bei den dargestellten Heckenobjekten zu entnehmen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Bei der Nutzung und Pflege sind nachfolgende Grundsätze zu beachten und anzuwenden.</i>
Nachhaltigkeit	<i>Die Hecken und Gehölze sollen auch während der Bewirtschaftungsphase erhalten bleiben. Die Pflege und Nutzung soll abschnittsweise erfolgen.</i>
Vielfalt	<i>Die Vielfältigkeit eines Gehölzes soll begünstigt werden, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden.</i>
Pflanzenarten	<i>Die standortheimischen Strauch- und Holzarten sowie dornenreiche Sträucher sind zu begünstigen.</i>
Pflegearbeiten	<i>Die Pflegearbeiten sind zwischen November und Februar auszuführen. Auf fruchttragende Exemplare ist Rücksicht zu nehmen. Im gleichen Jahr nicht mehr als 1/3 auf den Stock setzen (langsamwüchsige ev. aussparen).</i>
Lücken	<i>Sich nicht schliessende Lücken in der Baum- und Strauchschicht sind mit einheimischen und standortgerechten Arten anzupflanzen. Bei langen Hecken sind Lücken zur Vergrösserung der Saumfläche aber erwünscht.</i>
Krautsaum	<i>Entlang der Hecken und Feldgehölze ist anzustreben, dass ein mindestens 3m breiter Krautsaum beidseitig stehen gelassen wird. Dieser soll weder mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden) noch mit Düngemitteln behandelt werden und ist alle 2 Jahre hälftig zu mähen. Termin: frühestens 1. Juli.</i>

Rechtsgrundlage: § 13 NLG

Verwendung von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen (Bioziden),
Rechtsgrundlage: Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung, Anhang 2.5 (ChemRRV)

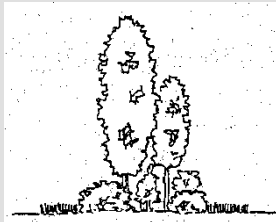
Hecken



Pflegemassnahmen für Nieder-, Strauch- und Baumhecke:

- *Eine Niederhecke ist nur 2-3 m hoch und wird alle 1 bis 3 Jahre zurückgeschnitten. Sie ist oftmals mit dem Begriff „Gebüsch“ identisch.*
- *Eine Strauchhecke ist 3-8 m breit und aus niederen Sträuchern sowie hohen Büschen aufgebaut. Sie wird rund 5 m hoch. Strauchhecken werden seitlich und oben alle 5 bis 8 Jahre zurückgeschnitten.*
- *Eine Baumhecke enthält ausser Sträuchern und Büschen hoch ausgewachsene Einzelbäume oder Baumreihen, deren Krone die Gesamtbreite bestimmen. Einzelne abgestorbene oder markante Bäume sind zugunsten verschiedener Tierarten und im Interesse des Landschaftsbildes zu belassen.*

Feldgehölze



Feldgehölze werden durchforstet (Schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen).

Das Feldgehölz ist im Gegensatz zu den (langen und eher schmalen) Hecken flächig gewachsen, weist am Rand Hecken- oder Waldrandstruktur auf und kann im Innern waldähnlich bzw. als Waldareal bezeichnet sein.

Gebüsche

Gebüsche erreichen nicht die Ausmasse einer Hecke und können als kleine Trittsteinbiotope auch vereinzelt in der Landschaft stehen. Auf den Stock setzen ist bei Gebüschern nicht erwünscht, hingegen ist selektives Zurückschneiden der Äste möglich.

D KULTURHISTORISCHE OBJEKTE:**WEGKREUZE, DENKMAL ETC.****Kulturhistorisches Objekt
"Wegkreuz, Am Letten"****Sektor Fiechten – Erlenhof****K 1.1***Rechtskräftiges Kulturhistorisches
Objekt; bisher K1*

Beschreibung:	Altes Wegkreuz (Friedhofskreuz, katholische Kirchgemeinde).
Parz. 2703	
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Wegkreuzes. Schutz vor Zerfall. Dauernder und sachgemässer Unterhalt des Wegkreuzes sowie Pflege der unmittelbaren Umgebung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Bereinigung der Eigentumsverhältnisse (evtl. Dienstbarkeitsregelung). Regelung des Unterhalts, Freihaltung und Zugang in Koordination mit katholischer Kirchgemeinde bzw. Grundeigentümerschaft vornehmen. Anbringen einer Informationstafel.</i>

*GFLK Nr. 150.21***Kulturhistorisches Objekt
"Wegkreuz, Kreuzung Stemenhof"****Sektor Birs****K 2.1***Rechtskräftiges Kulturhistorisches
Objekt; bisher K07*

Beschreibung:	Wegkreuz auf Verkehrsinsel vis à vis Stemenhof.
Parz. 7695	
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Wegkreuzes. Schutz vor Zerfall. Dauernder und sachgemässer Unterhalt des Wegkreuzes sowie Pflege der unmittelbaren Umgebung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Bereinigung der Eigentumsverhältnisse (evtl. Dienstbarkeitsregelung). Regelung des Unterhalts, Freihaltung und Zugang in Koordination mit katholischer Kirchgemeinde bzw. Grundeigentümerschaft vornehmen. Anbringen einer Informationstafel.</i>

GFLK Nr. 160.26

"Historische Fussgängerbrücke, Nepomukbrücke"

Beschreibung: <i>Parz. 7529</i>	Gemeinde- und kantonsübergreifende historische Brücke zwischen Dornach und Reinach. Im Kanton Solothurn seit 1941 unter kantonalen Schutz gestellt. Im Kanton Basel-Landschaft bis dato kein Schutzstatus, weder kommunal noch kantonal. Die Geschichte der Birsüberquerung geht weit zurück. Eine im Jahre 1501 erstellte Holzbrücke wurde in den Jahren 1612/13 durch eine steinerne Brücke mit drei Bögen ersetzt. 1735 gestattet der Rat dem Arlesheimer Domkaplan das Standbild des Brückenheiligen 'Nepomuk' aufzustellen. Die Birsbrücke ist 1813 aufgrund einer Naturkatastrophe eingestürzt und im Jahre 1823 neu erstellt worden. Die Form von 1823 ist bis heute unverändert. Sie zählt nur zwei durch einen wuchtigen Pfeiler verbundene flachbogige Joche, die mit grossen Keilsteinen gefügt sind. Leider kommt die Höhe des Mittelpfeilers und der Widerlager heute nicht mehr zur Geltung, da die Birs hier gestaut ist und die Kämpfersteine der Stichbogen bereits im Wasser stehen. Auf der Brücke steht eine Kopie der Nepomuk-Statue aus dem zweiten Viertel des 18. Jh. Das Original, welche das Unglück von 1813 unversehrt überstanden hat, befindet sich im Heimatmuseum Dornach.
Bedeutung:	Sehr wertvoll - regional (kantonal schützenswert)
Schutzziele:	<i>Erhaltung und Schutz der Nepomukbrücke inkl. Nepomuk-Statue.</i> <i>Aufnahme in das kantonale Inventar der geschützten Kulturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft anstreben.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Pflege- und Unterhaltsmassnahmen sind auf einen Erhalt der Brücke auszurichten. Die ursprüngliche Substanz ist zu schonen.</i> <i>Die kantonale Denkmalpflege ist bei Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen beizuziehen.</i>

Siehe auch technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege" des ASTRA (Bundesamt für Strassen).

Kulturhistorisches Objekt
"Erdbebenkreuz, Krummenrain"

Sektor Birs

K 2.3

Rechtskräftiges Kulturhistorisches
 Objekt; bisher K08

GFLK Nr. 160.11b

Zunft zu Rebmessem: Herrenzunft
 Reinacher Bürger, seit 1958 beste-
 hend

Beschreibung: <i>Parz. 1966</i>	Wegkreuz Krummenrain, welches an das Erdbeben vom 18. Oktober 1356 in der Region Basel erinnert (Epizentrum in Reinach). Eine Anekdote erzählt, dass der Graf Walram III. von Thierstein durch einen Priester von der Reise nach Basel abgehalten worden ist und dabei vom Erdbeben verschont blieb. Er liess daraufhin ein hölzernes Kreuz errichten. Das Kreuz wurde mehrmals erneuert. Aufgrund des Ausbaus der Baslerstrasse ist im Jahre 1978 von der Zunft zu Rebmessem das Erdbebenkreuz in künstlerischer Ausführung in Sichtweite des alten Standortes neu erstellt worden.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Erdbebenkreuzes. Schutz vor Zerfall.</i> <i>Dauernder und sachgemässer Unterhalt des Denkmals sowie Pflege der unmittelbaren Umgebung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Regelung des Unterhalts in Koordination mit der Bürgergemeinde und der Zunft zu Rebmessem vornehmen.</i> <i>Freihaltung und Zugang regeln. Anbringen einer Informationstafel.</i>

Kulturhistorisches Objekt
"Schwabenkrieg-Denkmal, Gebiet Hinter den Erlen"

Sektor Bruderholz

K 3.1

Rechtskräftiges Kulturhistorisches
 Objekt; bisher K05

GFLK Nr. 170.11

Beschreibung: <i>Parz. 3890</i>	Gedenkstein, der an das Gefecht am Bruderholz vom 22. März 1499 erinnert. Errichtet im Jahr 1883 von der Reinacher Jungmannschaft. Restauriert im Jahre 1975 von der Zunft zu Rebmessem.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Denkmals. Schutz vor Zerfall.</i> <i>Dauernder und sachgemässer Unterhalt des Denkmals sowie Pflege der unmittelbaren Umgebung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Regelung des Unterhalts in Koordination mit der Bürgergemeinde und der Zunft zu Rebmessem.</i> <i>Freihaltung und Zugang regeln.</i>

Kulturhistorisches Stätte **Sektor Bruderholz**
"Alte Leimgrube / Schwabenloch, Gebiet Hinter den Erlen"

K3.2

Rechtskräftiges Kulturhistorisches
Objekt; bisher KO 4

Beschreibung: <i>Parz. 3879</i>	Leimgrube, genannt Schwabenloch, erinnert an das Gefecht auf dem Bruderholz im Jahre 1499, bei dem 800 Eidgenossen 7000 Schwaben besiegten (Schwabenkrieg). Österreichische Reiter und Fussvolk aus dem Elsass hatten einen Teil des Dorfes Dornach niedergebrannt. Mit Beute reich beladen, wurden sie ahnungslos von Eidgenossen auf dem Bruderholz im Schwabenloch überfallen. Durch Naherholungssuchende und Schulklassen viel besuchter Ort.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Gedenkstätte in Geländekammer integrieren. Informationstafeln zum geschichtlichen Hintergrund anbringen.</i> <i>Forstliche Nutzung weiterführen (Mischwald mit Lichtung). Lenkungsmaßnahmen für Naherholungssuchende vorsehen.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Besucherlenkung durch geeignete forstliche Massnahmen. Trampelpfade vereinzelt zulassen.</i> <i>Regelung Unterhalt, Nutzung und Stellung Informationstafel, Gedenkstätte.</i> <i>Periodische Durchforstung der Lichtung.</i> <i>Berücksichtigung der Schutzziele, Schutz- und Pflegemassnahmen im Rahmen der forstlichen Planung.</i>

GFLK Nr. 170.10

Kulturhistorisches Objekt
"Wegkreuz Bruderholz"

Sektor Bruderholz

K3.3

Rechtskräftiges Kulturhistorisches
Objekt; bisher KO 3

Beschreibung: <i>Parz. 3804</i>	Wegkreuz Bruderholz innerhalb Grünanlage mit markanten Einzelbäumen.
Bedeutung:	Wertvoll - lokal
Schutzziele:	<i>Erhaltung des Wegkreuzes. Schutz vor Zerfall.</i> <i>Dauernder und sachgemässer Unterhalt des Wegkreuzes sowie Pflege der unmittelbaren Umgebung.</i>
Schutz- und Pflegemassnahmen:	<i>Bereinigung der Eigentumsverhältnisse (evtl. Dienstbarkeitsregelung).</i> <i>Regelung des Unterhalts, Freihaltung und Zugang in Koordination mit katholischer Kirchgemeinde bzw. Grundeigentümerschaft vornehmen.</i> <i>Anbringen einer Informationstafel.</i>

GFLK Nr. 170.05c

E ARCHÄOLOGISCHE SCHUTZZONEN:

Begründung der Unterschutzstellungen: Bei den Fundstellen handelt es sich um eine archäologische Zone nach § 4 kant. Archäologiestgesetz BL, die aufgrund ihres wissenschaftlich-archäologischen Wertes als Bestandteil des kulturellen Erbes von Bedeutung sind.

Archäologische Schutzzone A: Sektor Bruderholz
**Jungsteinzeitliche, bronzezeitliche und römische Siedlung
Brandgräberfeld Langrütli / Fleischbachstrasse**

Beschreibung:	Bei mehreren Baumassnahmen wurden Siedlungsreste aus der Jungsteinzeit, der Bronzezeit und der Römerzeit festgestellt. In die Römerzeit datiert auch ein Brandgräberfeld, aus dem drei Graburnen aus Glas erfasst wurden. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich in dem Areal noch weitere Siedlungsreste sowie Teile des Gräberfeldes erhalten haben.
Koordinaten:	911 950 / 262 300
Schutzziele:	<i>Schutzziele sind unter § 25 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone I: Sektor Fiechten-Erlenhof
Römisches Brandgräberfeld Brüel / Käppeli

Beschreibung:	Bei einer durch den Strassenbau ausgelösten archäologischen Untersuchung wurden die Reste eines Brandgräberfeldes freigelegt. Es ist davon auszugehen, dass sich im Umkreis noch weitere Gräber befinden. Zudem fanden sich bronzezeitliche Keramikreste, die auf einen Siedlungs- oder Bestattungsplatz hinweisen.
Koordinaten:	610 560 / 260 140
Schutzziele:	<i>Schutzziele sind unter § 25 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone P: Sektor Bruderholz
Steinzeitliche Siedlung Bruderholz / Wannen

Beschreibung:	Zahlreiche aufgelesene steinzeitliche Werkzeuge und Steinbearbeitungsabfälle weisen das Areal als einen jungsteinzeitlichen Siedlungsplatz aus. Es ist davon auszugehen, dass sich in dem Areal noch weitere steinzeitlichen Siedlungsspuren erhalten haben.
Koordinaten:	611 530 / 262 950
Schutzziele:	<i>Schutzziele sind unter § 25 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone Q:**Sektor Bruderholz
Steinzeitliche Siedlung Spitzenhägli / Hohle Gass**

Beschreibung:	Zahlreiche aufgelesene steinzeitliche Werkzeuge und Steinbearbeitungsabfälle weisen das Areal als einen jungsteinzeitlichen Siedlungsplatz aus. Es ist davon auszugehen, dass sich in dem Areal noch weitere steinzeitlichen Siedlungsspuren erhalten haben.
Koordinaten:	611 230 / 262 150
Schutzziele:	<i>Schutzziele sind unter § 25 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone R:**Sektor Fiechten-Erlenhof
Steinzeitlicher Siedlungsplatz Rütenen / Hinter Schlatt**

Beschreibung:	Zahlreiche aufgelesene steinzeitliche Werkzeuge und Steinbearbeitungsabfälle weisen das Areal als einen jungsteinzeitlichen Siedlungsplatz aus. Es ist davon auszugehen, dass sich in dem Areal noch weitere steinzeitlichen Siedlungsspuren erhalten haben. Zusätzlich sind im Bereich "Leiwald" zwei Hügel, vermutlich als Grabhügel anzusprechen.
Koordinaten:	610 520 / 259 320
Schutzziele:	<i>Schutzziele sind unter § 25 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone S:**Sektor Fiechten-Erlenhof
Mittelalterlicher Hof Schlattthof**

Beschreibung:	Beim Schlattthof handelt es sich um einen vermutlich in das frühe Mittelalter zurückreichenden Rodungshof. Die heutigen Gebäude sind frühneuzeitlich. Um 1826 wurde eine 1775 errichtete Kapelle abgebrochen. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Boden Reste der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Anlage erhalten haben.
Koordinaten:	610 400 / 258 900
Schutzziele:	<i>Schutzziele sind unter § 25 Zonenreglement definiert.</i>

Archäologische Schutzzone T:**Sektor Fiechten-Erlenhof
Vermutete Grabhügel / Waldareal Leuwald**

Beschreibung:	Im Wald haben sich zwei vermutlich prähistorische Grabhügel mit je einem Durchmesser von ca. 40. erhalten.
Koordinaten:	610 270 / 259 540
Schutzziele:	<i>Schutzziele sind unter § 25 Zonenreglement definiert.</i>

Orientierende Inhalte

¹ Orientierende Inhalte dienen der Verständlichkeit und der Ergänzung der Zonenvorschriften Landschaft. Sie haben orientierenden Charakter.

² Orientierende Inhalte unterliegen nicht der Beschlussfassung im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung.

³ Die Zonenvorschriften Landschaft können mit weiteren orientierenden Beilagen ergänzt werden.

⁴ Inhalte Anhang 2

1.	Orientierende übergeordnete Grundlagen	2
1.1.	Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW	2
1.2.	Bundesinventar der Historische Verkehrswege (IVS)	2
1.3.	Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen	4
1.4.	Gewässernetz / Quellen	4
1.5.	Fruchtfolgeflächen	4
2.	Orientierende Kommunale Grundlagen	5
2.1.	Kommunaler Richtplan	5
2.2.	Waldentwicklungsplanung WEP	5
2.3.	Waldrandpflegekonzept	5
2.4.	Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept	5
2.5.	Richtlinien für Vernetzung	6

S:\Projekte\Reinach\55046\02_Reglemente\ZR Landschaft_Anhang 2_RRGenehmigung_23_02_2016.docx

1. ORIENTIERENDE ÜBERGEORDNETE GRUNDLAGEN

Darstellung im Zonenplan Landschaft (orientierend)

1.1. Inventar Trockenwiesen und Weiden von nationaler Bedeutung TWW

Trockenwiesen und -weiden sind von landwirtschaftlicher Nutzung geprägte, artenreiche Lebensräume. Die Ausprägungen dieser Lebensräume sind aufgrund unterschiedlicher naturräumlicher und kulturhistorischer Verhältnisse äusserst vielfältig.

Gefährdung

Da sich die traditionelle Bewirtschaftung von Trockenwiesen und -weiden heute nicht mehr überall lohnt, geht der Bestand an Trockenwiesen in der Schweiz drastisch zurück: In den vergangenen 60 Jahren sind rund 90 % der Trockenwiesen und -weiden in der Schweiz verschwunden.

Die eidgenössische Verordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung (Trockenwiesenverordnung, TwwV) bildet den gesetzlichen Rahmen.

Für die Pflege und Bewirtschaftung von Trockenwiesen und -weiden bietet das Bundesamt für Umwelt eine Vielzahl von Publikationen an (z.B. Bewirtschaftung von Trockenwiesen und -weiden, Bewässerung, Tierhaltung, Artenschutz etc.).

Bundesinventar der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung:

- Objekt Nr. 112 mit der Bezeichnung Reinacherheide, Reinach

Link:

www.bafu.admin.ch/schutzgebiete-inventare/

1.2. Bundesinventar der Historische Verkehrswege (IVS)

Das Bundesinventar der historischen Verkehrswege ist eine kartografische und beschreibende Bestandsaufnahme aller Strassen und Wege, die aufgrund ihrer historischen Verkehrsbedeutung oder der erhaltenen historischen Bausubstanz von Bedeutung sind.

Link: <http://ivs-gis.admin.ch/>

Für die Gemeinde Reinach ist insbesondere der Verkehrsweg von nationaler Bedeutung hervorzuheben:

BL 8.3.1, 8.3.2: Verbindung Basel - Laufen - Delemont



- Historische Verkehrswege von nationaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von regionaler Bedeutung
- Historische Verkehrswege von lokaler Bedeutung

Auszug Technische Vollzugshilfe Erhaltung historischer Verkehrswege
(Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008)

1. Grundsatz: Substanz erhalten und schonen

Bei allen Erhaltungsmassnahmen kommt es in erster Linie darauf an, die bis heute erhaltene Substanz und den historischen Verlauf von Verkehrswegen möglichst ungeschmälert zu bewahren. Die materielle Substanz – d. h. Wegoberfläche, Wegbreite und Wegbegrenzungen – und der Wegverlauf (der sich oftmals an der Topographie orientiert) bilden die Grundlage dafür, dass Verkehrswege und Verkehrsbauten als authentische Zeugen der geschichtlichen Entwicklung in unseren Landschaften und Ortsbildern wahrgenommen werden.

Als Substanz sind im IVS in der Regel jene *Wegelemente* und Kunstbauten verzeichnet und beschrieben,

- die bereits Bestandteile der vorindustriellen Kulturlandschaften waren;
- die aus am Ort vorhandenen Baustoffen errichtet worden sind;
- die mit bäuerlichen oder handwerklichen Strassenbautechniken überwiegend in Handarbeit erstellt und unterhalten worden sind.

Bei Kunstbauten und Kunststrassen des 19. und 20. Jahrhunderts sind auch in industrieller Bautechnik und mit industriell produzierten Baustoffen errichtete Ingenieurbauten ins IVS aufgenommen.

Als Wegelemente gelten auch die Wegbegrenzungen durch Zäune, Böschungen, Hecken usw. sowie die historische Entwässerung und Beleuchtung. Neben den eigentlichen Wegelementen ist auch den sogenannten *Wegbegleitern* (hist. Distanzsteine, Wegweiser u.a.m.) entsprechend Sorge zu tragen.

2. Grundsatz: Bestehendes instand setzen, Fehlendes ergänzen

Entsprechend dem ersten Grundsatz, dass die überlieferte traditionelle Substanz möglichst erhalten werden soll, ist instand zu setzen, was instand gesetzt werden kann. Nur Wegbestandteile, die nicht reparierbar sind, dürfen abgetragen und neu gebaut werden. Dabei gilt die Regel, besser zunächst keine Massnahmen zu ergreifen als das Falsche zu tun. Das Abtragen von erhaltener Wegsubstanz lässt diese endgültig verschwinden und kann nicht rückgängig gemacht werden. Es muss deshalb sorgfältig geprüft und es soll zurückhaltend vorgegangen werden.

Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten sind mit traditionellen örtlichen Baustoffen (und handwerklichen Techniken, wo dies technisch sinnvoll und wirtschaftlich tragbar ist) auszuführen.

Ein Spezialfall sind Hohlwege und Schleifwege, die in erosionsanfälligen Gelände entstanden und durch charakteristische steile Seitenwände (meist Lockermaterial) geprägt sind. Hier würde eine Zuschüttung das Objekt zum Verschwinden bringen.

3. Grundsatz: Wenn verändern, dann mit den Mitteln der Gegenwart

Ist jedoch ein Weg oder eine Kunstbaute zu erweitern, zu verstärken oder nach Zerstörungen zu ersetzen, erfolgt dies in der Regel besser mit modernen Mitteln und Formen.

Da sich auch historische Verkehrswege grundsätzlich wandeln und entwickeln, ist die geschichtliche Entwicklung an ihnen sichtbar. Neuere bauliche Eingriffe dürfen deshalb durch Materialwahl und technische Ausführung als solche in Erscheinung treten, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

Detaillierte Angaben zum Umgang mit historischen Verkehrswegen siehe Technische Vollzugshilfe "Erhaltung historischer Verkehrswege", Bundesamt für Strassen ASTRA, 2008

1.3. Waldareal / dynamische bzw. statische Waldgrenzen

Der Wald und seine Abgrenzung sind durch die Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Es wird unterschieden zwischen der dynamischen Waldgrenze und der statischen Waldgrenze.

Dynamischer Waldbegriff

Eine Bestockung (Fläche mind. 500m², 12m breit), die in eine angrenzende Fläche einwächst, gilt nach 20 Jahren als Wald und kommt in den Schutz des Waldgesetzes.

Statische Waldgrenze

Waldgrenzenkarten, die in einem separaten Verfahren beschlossen werden, legen die Abgrenzung von Wald und Bauzonen auf unbestimmte Zeit mit Waldgrenzen fest.

Neue Bestockungen ausserhalb der statischen Waldgrenze in Richtung Bauzonen gelten nicht als Wald.

§ 2 kant. Waldgesetz.
§ 4 kant. Waldgesetz
Art. 13, Abs. 2 eidg. Waldgesetz,
WaG

1.4. Gewässeretz / Quellen

Die im Zonenplan verzeichneten Gewässer entsprechen dem kantonalen Gewässerkataster. Sie unterstehen der Hoheit des Kantons.

Für den Schutz und die Nutzung von privaten und öffentlichen Quellen sind eidgenössische und kantonale Gesetzgebungen massgebend.

Insbesondere ist die kantonale "Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers" zu beachten. Insbesondere:

- Abschnitt D, Pkt. 2: Schutz von öffentlichen Grundwasserfassungen und Quellen
- Abschnitt D, Pkt. 3: Schutz von privaten Trinkwasserfassungen

Siehe §§ 28 - 35 'Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers'

1.5. Fruchtfolgeflächen

¹ Fruchtfolgeflächen sind Teile der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Ein Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen wird benötigt, damit in Zeiten gestörter Zufuhr die ausreichende Versorgungsbasis des Landes im Sinne der Ernährungsplanung gewährleistet werden kann.

² Die Fruchtfolgeflächen sind durch das eidgenössische Raumplanungsrecht umschrieben. Der Bund legt im Sachplan Fruchtfolgeflächen deren Mindestumfang und deren Aufteilung auf die Kantone fest.

³ Die Fruchtfolgeflächen müssen der Landwirtschaftszone zugewiesen werden. Sie müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwändige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können.

⁴ Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

Art. 26-30 RPV

2. ORIENTIERENDE KOMMUNALE GRUNDLAGEN

2.1. Kommunalen Richtplan

Der kommunale Richtplan ist durch den Einwohnerrat am 25. April 2005 beschlossen worden und vom Regierungsrat mit RRB Nr. 1397 am 6. Sept. 2005 genehmigt worden.

Für den Landschaftsraum von Reinach können folgende Ziele genannt werden:

- Die Attraktivität der Landschaft wird erhalten und erhöht.
- Die Erholungsgebiete steigern die Lebensqualität der Bevölkerung und decken das Bedürfnis nach attraktivem, gesundem und siedlungsnahem Freizeit- und Erholungsraum.
- Eine ökologisch vertretbare land- und forstwirtschaftliche Nutzung wird erhalten und gefördert.

Im Weiteren konkretisiert das Koordinationsblatt U 01 entsprechende Ziele für den Bereich "Umwelt: Landschaft, Natur".

2.2. Waldentwicklungsplanung WEP

Waldentwicklungsplanung WEP

Die Waldentwicklungsplanung umfasst unabhängig von Eigentumsverhältnissen die ganze Waldfläche. Sie stellt sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Der Waldentwicklungsplan (WEP) bildet die Grundlage und einen klaren Rahmen für den Betriebsplan, in dem genaue Pflege- und Nutzungsprogramme festgelegt werden.

Waldentwicklungsplanung Reinach:

- "WEP Leimental" (RRB Nr. 1780 vom 18. November 2003).

2.3. Waldrandpflegekonzept

Waldrandpflegekonzept "Pflegeplanung Waldränder"

Die Pflegeplanung ist in erster Linie ein Planungs- und Controllinginstrument für die Verantwortlichen der Waldrandpflege. Sie vermittelt eine Übersicht über alle Pflegeobjekte auf dem Gemeindegebiet von Reinach, und will die Zuständigkeiten der Pflege klar regeln und zuordnen. Das Konzept ist im Jahre 2002 durch das Büro nateco, Gelterkinden erstellt worden

2.4. Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept

Das Grün-, Freiraum- und Landschaftskonzept (GFLK) wurde durch SKK Landschaftsarchitekten, Wettingen im Jahre 2010 fertig gestellt.

Auszug GFLK Kapitel 1 'Aufgabenstellung und Ziel':

Mit dem Grün-/ Freiraum- und Landschaftskonzept soll ein Leitbild zur langfristigen Entwicklung der Siedlungsfreiräume und umgebenden Landschaftsräume erarbeitet werden. Es dient als Grundlage für die aktuelle Revision der Zonenplanung (Siedlung und Landschaft) und ist ebenso die Grundlage für die Beurteilung und landschaftsplanerische Begleitung zukünftiger Planungsvorhaben im Gemeindegebiet. Für die nachhaltige Freiraumentwicklung ist das Vorhandensein einer Vision von Bedeutung, die Bewusstsein für die Qualitäten und besonderen Eigenheiten der Reinacher Landschaft schärft. Es sollen die Potentiale, Chancen und Defizite der Freiräume Reinachs aufgezeigt werden. Besonderes Augenmerk wird deshalb auf die Leitbilddefinition gelegt, welche die Grundzüge des Freiraumsystems mit seinen prägenden Strukturen herausarbeitet.

Das Grün-/ Freiraum- und Landschaftskonzept soll den grundlegenden Handlungsrahmen für gestalterische Aufwertungen sowie auch die Schaffung neuer Freiräume definieren. Es werden die Planungsziele formuliert und die im übergeordneten Planungszusammenhang bedeutsamen Massnahmen aufgezeigt. Die Funktionen, Gestaltungs- und Pflegeziele für die einzelnen Anlagen werden aus ihrem Vernetzungszusammenhang begründet.

2.5. Richtlinien für Vernetzung

Die Bemühungen zur Vernetzung der verschiedenen Lebensräume (Wald, Offenland, Gewässer) sollen durch gezielte Massnahmen und Bestrebungen weitergeführt werden. Die Gemeinde unterstützt gezielt Projekte, welche sich entlang der Vernetzungsachsen befinden.

Mögliche Aufwertungsmassnahmen Vernetzungsachsen Flechten-Erlenhof:

Ausdolung / Aufwertung Dorfbach und Leibach. Vernetzung der Waldgebiete und Naturachsen mittels Strauchreihen, Baumgruppen/Baumreihen und Kleinstrukturen als Trittsteine. Ziel: Lebensraumaufwertung durch Ausdolung von Bachabschnitten und Vernetzungsmassnahmen in Beachtung einer gezielten Besucherlenkung.

Mögliche Aufwertungsmassnahmen Vernetzungsachse Birs:

Aufwertung und Erhaltung der Birlandschaft. Störung der empfindlichen Lebensräume durch gezielte Besucherlenkung verringern. Koordination mit Nachbargemeinden. Ziel: Weiterführen der Bemühungen zur Entwicklung des Birsraumes in Zusammenarbeit mit verschiedenen Beteiligten.

Mögliche Aufwertungsmassnahmen Bruderholz:

Trittsteinbiotope innerhalb Ackerbaugebiet fördern (z.B. Hochstammalleen, Obstgärten, extensive Standorte etc.). Aufwertung der intensiv genutzten Landschaft (ästhetische Qualität). Ziel: Verbindung der Baumalleen, Erhaltung der bestehenden Obstgärten. Gezielte Besucherlenkung.

Mögliche Vernetzungsachsen siehe orientierender Eintrag im Zonenplan (Teilplan Vernetzung, 1:25'000).